

Landratsamt Würzburg • Postfach • 97067 Würzburg

An die Mitglieder
des Jugendhilfeausschusses

Unser Zeichen:
0142.03
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Ansprechpartner:
Frau Meder

Telefon: 0931 8003-5780
Fax: 0931 8003-905780
E-Mail:
m.meder@lra-wue.bayern.de
Zimmer-Nr. 235 H1

Würzburg, 13.11.2020

Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **Sitzung des Jugendhilfeausschusses**

**am Montag, den 30.11.2020, um 14:00 Uhr,
Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Sitzungssaal II, im Haus II,**

wird hiermit eingeladen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Entfristung Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) an der Grundschule Rottendorf **FB 31a/234/2020**
2. Antrag des Diakonischen Werk Würzburg e.V. auf Erhöhung des Zuschusses für das Fachberatungsangebot "Gute Zeiten - Schlechte Zeiten" **FB 31b/060/2020**
3. Vereinbarung gem. § 77 SGB VIII über den Einsatz von Schulbegleitern im Rahmen der ambulanten Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII mit dem Malteser Hilfsdienst gGmbH Würzburg **FB 31b/061/2020**
4. Vereinbarung gem. § 74 SGB VIII mit dem Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg über Aufgaben, Zusammenarbeit und Finanzierung der Erziehungsberatung **FB 31b/062/2020**

Sie erreichen uns mit dem ÖPNV – Haltestellen

Buslinie 6 - Frauenlandplatz oder Erthalstraße
Buslinie 10 - Zeppelinstraße oder Erthalstraße
Buslinie 16 - Schlörstraße oder Erthalstraße
Buslinie 34 - Schlörstraße oder Erthalstraße

Öffnungszeiten

Mo. - Fr. 7:30 - 12:00 Uhr
Mo. + Do. 14:00 - 16:30 Uhr

Zufahrt / Zugang über Zeppelinstraße

Wittelsbacherstraße, Zu-Rhein-Straße, Behrstraße

Parken über Zufahrt Wittelsbacherstraße oder Behrstraße

Behindertenparkplätze und Barrierefreier Zugang

im bzw. über den Innenhof des Landratsamtes

→ Bitte Beschilderung beachten:



Bankverbindungen

Sparkasse Mainfranken Würzburg
Konto-Nr. 42230383 (BLZ 79050000)
IBAN DE3679050000042230383
BIC BYLADEM1SWU

VR-Bank Würzburg eG
Konto-Nr. 6181732 (BLZ 79090000)
IBAN DE9279090000006181732
BIC GENODEF1WU1

Gläubiger-ID DE04WUE00000033847

- | | | |
|-----|---|------------------------|
| 5. | Familienstützpunkte im Landkreis Würzburg | FB 31c/081/2020 |
| 6. | Angebote der Jugendarbeit 2021 | FB 31c/082/2020 |
| 7. | Fanprojekt Würzburger Kickers | FB 31c/083/2020 |
| 8. | Antrag des Evangelischen Beratungszentrums auf Förderung des Angebotes "Mit Familienberatung zur Integration" | FB 31c/084/2020 |
| 9. | Antrag von ProFamilia auf Stellenerweiterung | FB 31c/085/2020 |
| 10. | Jugendhilfehaushalt 2021 | FB 31b/063/2020 |
| 11. | Sonstiges | |

Die Beratungsunterlagen können Sie rechtzeitig vor der Sitzung im Ratsinformationssystem abrufen, soweit datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

Sofern Anlagen zu den Beratungsunterlagen vorhanden sind, können diese über das Ratsinformationssystem eingesehen werden, soweit datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

Wir bitten alle Sitzungsteilnehmer Masken mitzubringen und den notwendigen Abstand einzuhalten.

Falls Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, wird gebeten, Ihre(n) Stellvertreter(in) zu verständigen.

Mit freundlichen Grüßen

Eberth
Landrat

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: FB 31a/234/2020
Jugendhilfeausschuss	30.11.2020	öffentlich

Fachbereich:	Amt für Jugend und Familie (FB 31a)	Datum:	30.10.2020
Bearbeiter:	Herr Adler	AZ:	

Betreff:

Entfristung Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) an der Grundschule Rottendorf

Anlage:

Stellungnahme der GS Rottendorf zum JaS-Einsatz, vom 30.09.2020

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 11.04.2016 wurde vom Jugendhilfeausschuss die Förderung einer Fachstelle der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) an der Grundschule in Rottendorf im Stellenumfang von 0,5 VzÄ bewilligt, zunächst mit einer Befristung auf drei Jahre, bis zum 31.12.2019, unter der Trägerschaft des Bayerischen Roten Kreuzes, KV Würzburg.

Die Befristung wurde u.a. damit begründet, dass zum damaligen Zeitpunkt an Grundschulen ein Migrationsanteil in Höhe von 20 % vorliegen musste, um in das staatliche Förderprogramm aufgenommen werden zu können. Diese Vorgabe hatte die Grundschule Rottendorf damals erfüllt. Unklar war, ob dies dauerhaft der Fall sein wird. Der Träger beantragte deshalb hilfsweise eine kommunale Alleinförderung durch den Landkreis Würzburg.

Im Rahmen des weiteren Ausbaus von JaS im Freistaat Bayern entfiel im Jahre 2018 die Voraussetzung, dass an der Grundschule ein Migrantenanteil von mindestens 20 % vorliegen muss. Die Grundschule Rottendorf ist deshalb ohne Einschränkungen in der Regelförderung.

Der jugendhilferechtliche Bedarf wurde vom Amt für Jugend und Familie regelmäßig überprüft und bestätigt. Auf die Stellungnahme der Schulleitung vom 30.09.2020 in der Anlage wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Die Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) an der Grundschule Rottendorf wird im Umfang einer Fachkraftstelle von 0,5 VzÄ rückwirkend zum 01.01.2020 entfristet und im Rahmen der staatlichen Förderung weiterhin befürwortet.



Grundschule Rottendorf

97228 Rottendorf

Schulstraße 2

☎ 09302/99995

📠 09302/990454

Stellungnahme der Schulleitung zum Einsatz der JaS -

Jugendhilfebedarf an der Grundschule Rottendorf

30. September 2020

Frau Karoline Maldonado ist seit Januar 2017 im Rahmen der Jugendsozialarbeit an Schulen an der Grundschule Rottendorf mit 20 Stunden an 4 Tagen in der Woche tätig. Die Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) ist eine Leistung der Jugendhilfe nach § 13.1. SGB VIII. JaS ist als Jugendhilfemaßnahme im System unserer Schule eigenständig in Zielsetzung und im methodischen Vorgehen, aber in enger Kooperation mit der Grundschule Rottendorf und deren Zielsetzung.

Der Träger der Rottendorfer „Jugendsozialarbeit an Schulen“ ist das Rote Kreuz Würzburg, das nicht nur die Personalverwaltung übernimmt, sondern auch die Aus- und Weiterbildung sowie die Supervision.

Frau Maldonado ist für Schülerinnen und Schüler unserer Schule mit sozialen und erzieherischen Problemen, die zum Ausgleich von Benachteiligungen bzw. zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, zuständig. Des Weiteren ist sie das Bindeglied zwischen unserer Schule zur Jugendhilfe im Landratsamt Würzburg.

Die einzelnen Fallzahlen entnehmen Sie bitte den Jahresberichten von Frau Maldonado. Frau Maldonado unterstützte seit 2017 in den folgenden, grob skizzierten Fällen Schüler, Lehrer und Eltern in einer Form, die ein Lehrer weder zeitlich, noch in dieser Intensität leisten könnte.

EINZELFALLHILFEN FÜR DAS KIND

Die Einzelfallhilfe steht an unserer Schule an oberster Stelle. Schwerpunkte dieser Arbeit waren:

- Unterstützung des Kindes bei häuslicher Problematik (z.B. Scheidungsproblematik, Krankheit von Familienmitgliedern, von persönlichen Problemen des Kindes oder im kindlichen Umfeld,)
- Schulverweigerung
- Vermittler zwischen Eltern und Kind
- Vermittler/Mediator zwischen Kind und Kind
- Unterstützung der Lehrer bei kritischen Elterngesprächen
- Unterstützung bei sozio-emotionalem Förderbedarf
 - Erarbeitung von Möglichkeiten der Handlungsfähigkeit für das Kind
 - Entwicklung und Erprobung alternativer Verhaltensweisen zur Selbstregulation

- Verstärkerpläne in Kooperation mit Lehrern und Eltern
- Z.T. Begleitung im Unterricht
- Schaffen und Organisieren von Auszeitmöglichkeiten

ELTERNBERATUNG

- Begleitung vor Schulbeginn, Weg zur richtigen Schulwahl, immer aufgrund der persönlichen Situation der Familie, in Kooperation mit der Schulleitung. Ihre Funktion ist hierbei Vermittlung von Unterstützungsangeboten und Fördermöglichkeiten bis zur Einschulung oder Betreuung auf dem Weg in eine Förderschule.
- Begleitung der Eltern bei schwierigen Entscheidungen, wie z.B. Schulwechsel auf eine Förderschule, Scheidungsproblematik, Schulverweigerung des Kindes, ausgelöst durch die familiäre Situation
- Kontaktabbau oder Vermittlung an andere Einrichtungen oder Dienste (Hort zur indiv. Förderung, Erziehungsberatungsstelle, Jugendhilfe, Psychotherapeutische Begleitung)
- Unterstützung der Eltern bei der Inanspruchnahme von Jugendhilfemaßnahmen (Begleitung in Gesprächen mit dem ASD,)

BETREUUNG VON BEDÜRFTIGEN GRUPPEN

Hier zum Teil als Akutmaßnahme in Form einer Klassenintervention, zum Teil als Präventionsmaßnahme.

- Streitschlichterprogramm, das die Kompetenz vermittelt Hintergründe von Konflikten zu erkennen und Regeln sowie Vorgehensweisen beim Lösen von Konflikten vermittelt diese in Form einer AG für interessierte Schüler (2 AGs), bzw. in Form von Klassenbetreuung (2 Klassen).
- Soziales Kompetenztraining in verschiedenen Formen, das Programm „Respektvoll miteinander sprechen – Konflikte vorbeugen“, das Lobo – Training zur Förderung der emotional-sozialen Kompetenz
- Mediation - individuelle Streitschlichtung in den Klassen
- Einrichtung einer „Stillen Pausen“ für Kinder, die Ruhe brauchen

INOBUHUTNAHMEN

- Unterstützung der Lehrer, die einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung äußerten.
- Unterstützung von Schülerinnen und Schülern, die sich vertrauensvoll an JaS wenden und von Kindeswohlgefährdung berichten.
- Sichtung der Lage, Elterngespräche,
- Betreuung des Kindes
- Feststellung des Hilfebedarfes aus Sicht der Schule
- Kooperation mit dem ASD

KOOPERATION MIT LEHRERN UND DEM SCHULISCHEN UMFELD

- Unterstützung der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung bei Problemen mit dem Kind
- Unterstützung und Beratung von Lehrkräften
- Teilnahme an Lehrerkonferenzen und kollegialen Besprechungsstunden

- Mitglied der Rottendorfer Bildungsachse (Grundschule, Kindergärten, Jugendzentrum, Musikschule, Mittagsbetreuung, Familienzentrum). Hier werden gemeinsam Erfahrungen ausgetauscht, Bedürfnisse der Familien ermittelt und Hilfemöglichkeiten erarbeitet (z.B. Schutzkonzepte für die Kinder, das Rottendorfer Familienstützpunkt ist auf den Weg gebracht worden u.v.m.)
- Mitglied des „runden Tisches“ der Gemeinde – Prävention, Austausch und Verringerung der Kriminalität in Rottendorf. Teilnehmer: Bürgermeister, Sozialpädagogin Jugendtreff, Jugendamt, Jugendgerichtshilfe, Polizei, JaS
- Mitglied der Fair Trade – Aktionsgruppe in der Schule

Die Arbeit von Frau Maldonado ist uns eine sehr große Hilfe im Schulalltag, sowohl präventiv als auch integrativ. JaS hilft soziale Benachteiligung auszugleichen und die Folgen von Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung schon frühzeitig abzufangen und Kinder zu stützen und dadurch zu verhindern, dass diese Schülerinnen und Schüler eine sozio-emotionale Förderschule besuchen müssen. Insbesondere, da wir in den letzten Jahren eine steigende Anzahl von Kindern mit sozial-emotionalen Problemen beobachten können. Sehr bedenklich stimmt uns ebenfalls die Tatsache, dass wir eine immer größere Anzahl von Eltern mit psychischen Störungen zu verzeichnen haben. Seit Jahren liegt die Anzahl der Schüler mit Migrationshintergrund an unserer Schule auch über 20%.

Aus oben genannten Gründen beantrage ich die Verlängerung der Maßnahme „Jugensozialarbeit an Schulen“ an der Grundschule Rottendorf. Ich würde es ebenfalls begrüßen, wenn diese Maßnahme in eine unbefristete umgewandelt werden kann.

Andrea Böhm

Rektorin

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: FB 31b/060/2020
Jugendhilfeausschuss	30.11.2020	öffentlich

Fachbereich:	Verwaltung der Jugendhilfe (FB 31b)	Datum:	29.10.2020
Bearbeiter:	Herr Obermayer	AZ:	

Betreff:

Antrag des Diakonischen Werk Würzburg e.V. auf Erhöhung des Zuschusses für das Fachberatungsangebot "Gute Zeiten - Schlechte Zeiten"

Sachverhalt:

Seit 01.09.2011 fördert der Landkreis Würzburg das Fachberatungsangebot für Kinder und ihre psychisch erkrankten Eltern am Evangelischen Beratungszentrum Würzburg mit einem jährlichen Pauschalbetrag. Das Angebot wird neben den Landkreisen Main-Spessart und Kitzingen zum überwiegenden Anteil von Stadt und Landkreis Würzburg finanziert.

Die vom Fachteam „GZSZ“ erbrachten Tätigkeitseinheiten und Fallzahlen teilen sich zwischen Stadt und Landkreis Würzburg in den Jahren 2019 und 2020 wie folgt auf:

	Fallzahlen		Tätigkeits- einheiten	
	2019		01.01-29.10.2020	
Stadt Würzburg	33		270	35
Landkreis Würzburg	41		258	193

Das Evangelische Beratungszentrum beantragt für das Jahr 2021 die Pauschale von 28.350,00 € auf 29.590 € anzupassen. Seitens der Stadt Würzburg wird das Fachberatungsangebot im Jahr 2021 mit einem Pauschalbetrag von 29.700 € gefördert.

In Anbetracht einer voraussichtlichen Tarifierhöhung (AVR) im Jahr 2021 sowie der im Verhältnis zur Stadt Würzburg höheren Fallzahlen und Tätigkeitseinheiten hält die Verwaltung eine ausgewogene Finanzierung zwischen Stadt und Landkreis Würzburg für angemessen. Insofern ist die beantragte Erhöhung der Pauschale auf 29.590,00 € (+ 4,4 %) gerechtfertigt.

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird empfohlen, im Rahmen der Haushaltsverabschiedung für das Haushaltsjahr 2021 den jährlichen Zuschuss an das Evangelische Beratungszentrum für das Projekt „Gute Zeiten - Schlechte Zeiten“ ab dem Haushaltsjahr 2021 auf 29.590,00 € zu erhöhen.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: FB 31b/061/2020
Jugendhilfeausschuss	30.11.2020	öffentlich

Fachbereich:	Verwaltung der Jugendhilfe (FB 31b)	Datum:	29.10.2020
Bearbeiter:	Herr Obermayer	AZ:	

Betreff:

Vereinbarung gem. § 77 SGB VIII über den Einsatz von Schulbegleitern im Rahmen der ambulanten Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII mit dem Malteser Hilfsdienst gGmbH Würzburg

Anlage:

Vereinbarung Schulbegleitung

Sachverhalt:

Der Landkreis Würzburg ist als Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständiger Reha-Träger für Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gem. § 35a SGB VIII. Die Eingliederungshilfe umfasst u. a. auch „Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, vor allem im Rahmen der allgemeinen Schulbildung“, zu denen insbesondere auch ein Schulbegleiter zählt. Zur Ausübung der Schulbegleitung wurden mit dem Arbeiter-Samariter-Bund, dem Bayerischen Roten Kreuz, dem Johanniter Unfallhilfe e.V., dem Fortschritt e.V. und dem Malteser Hilfsdienst gGmbH eine am 23.07.2012 vom Kreistag beschlossene Mustervereinbarung abgeschlossen. Die darin geregelte Vergütung einer Schulbegleitung richtet sich gem. Anhang F und G des Rahmenvertrages nach § 78f SGB VIII nach der Eingruppierung einer Hilfskraft in die Entgeltgruppe E1, Eingangsstufe, des TVöD.

Da der Malteser Hilfsdienst die Leistung nicht mehr kostendeckend erbringen konnte, hat dieser die Vereinbarung im Jahr 2017 aufgekündigt. Bestandsfälle wurden jedoch aus pädagogischer Notwendigkeit noch zu den bisherigen vertraglichen Konditionen fortgeführt.

Mit Schreiben vom 22. April 2020 beantragte die Malteser Hilfsdienst gGmbH eine Erhöhung der Vergütung der Fachleistungsstunde für einen Schulbegleiter, deren Kalkulation sich an der Vereinbarung orientiert, wie sie die Organisation mit der Stadt Würzburg abgeschlossen hat.

Grundlage der darin vereinbarten Vergütung einer Schulbegleitung ist die Vergütung einer Hilfskraft gemäß Entgeltgruppe S2 Stufe 1 TVöD S+E analog der Personalkostenpauschale in Anhang H des Rahmenvertrages nach § 78f SGB VIII.

Aktuell errechnet sich daraus ein Stundensatz in Höhe von 26,33 €.

Im Vergleich dazu beträgt der Stundensatz aus der bisherigen Vereinbarung derzeit 24,53 €. Der Bezirk Unterfranken gewährt hingegen einen Stundensatz in Höhe von 27,74 € für eine Schulbegleitung.

In Anbetracht dessen, dass einige unterfränkische Jugendämter die vom Bezirk Unterfranken gewährte Vergütung auch bei den dort tätigen Trägern übernommen haben, hält die Verwaltung die Anpassung und den Neuabschluss der Vereinbarung mit dem Malteser Hilfsdienst gGmbH Bezirksverband Würzburg für vertretbar. Im Hinblick auf das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern über den ausführenden Dienstleister ist eine Fortführung der Zusammenarbeit mit den Malteser Hilfsdienst angezeigt.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem Abschluss der vorliegenden Vereinbarung gem. § 77 SGB VIII über Aufgaben, Zusammenarbeit und Finanzierung des Einsatzes von Schulbegleitern im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII mit dem Malteser Hilfsdienst gGmbH, Bezirksgeschäftsstelle Würzburg, mit Wirkung ab 01.09.2020 zu.

Der Landrat wird ermächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

**Vereinbarung gemäß § 77
Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)**

**über
Aufgaben, Zusammenarbeit und Finanzierung
des Einsatzes**

eines Schulbegleiters

im Rahmen der

**ambulanten Eingliederungshilfe für
seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
(§ 35a SGB VIII)**

zwischen

dem Landkreis Würzburg, vertreten durch den Landrat
(Auftraggeber)

und

dem Malteser Hilfsdienst gGmbH
Bezirksgeschäftsstelle Würzburg,
vertreten durch den Bezirksgeschäftsführer
(Auftragnehmer)

Inhaltsübersicht

- 1. Aufhebung der Vereinbarung vom 23.07.2012**
- 2. Aufgabenstellung**
- 3. Voraussetzungen für den Einsatz einer Schulbegleitung**
- 4. Antragsverfahren und Hilfeplanung**
- 5. Umfang der Leistung**
- 6. Ort der Durchführung**
- 7. Personelle Besetzung**
- 8. Mitteilung von Kindeswohlgefährdungen**
- 9. Finanzierung der Arbeit**
- 10. Zahlungsmodalitäten**
- 11. Sozialgeheimnis**
- 12. Vertragsänderung, Kündigung**
- 13. Inkrafttreten**
- Anlage 1 „Gewichtige Anhaltspunkte“**
- Anlage 2 Fachleistungsstunde für eine Hilfskraft**
- Anlage 3 Anhang H des Rahmenvertrages nach § 78f SGB VIII**

1. Aufhebung der Vereinbarung vom 23.07.2012

Die Vereinbarung nach § 77 Sozialgesetzbuch, Achter Teil – SGB VIII – über Aufgaben, Zusammenarbeit und Finanzierung des Einsatzes eines Schulbegleiters/einer Schulbegleiterin zwischen dem Landkreis Würzburg und der Malteser Hilfsdienst gGmbH/Bezirksgeschäftsstelle Würzburg vom 23.07.2012 wird im gegenseitigen Einvernehmen für die Zeit ab 01.09.2020 aufgehoben und durch die nachfolgende Vereinbarung ersetzt.

2. Aufgabenstellung

Der Auftragnehmer führt für den Auftraggeber im Rahmen des § 35a SGB VIII i.V.m. §§ 90 Abs. 4, 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 SGB IX ambulante Eingliederungshilfe in Form des Einsatzes eines Schulbegleiters für junge Menschen mit seelischer Behinderung und junge Menschen, die von einer seelischen Behinderung bedroht sind, durch.

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten jungen Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Zur gesellschaftlichen Teilhabe zählen auch der Schulbesuch sowie die Befähigung zu einem möglichst selbstbestimmten Leben.

Schulbegleiter tragen dazu bei, den Eingliederungshilfebedarf von Schülern mit Behinderung im Schulalltag abzudecken. Sie sorgen dafür, dass der Schüler den Schulalltag besser und möglichst selbstständig bewältigen kann.

Im Rahmen der Schulbegleitung sind Leistungen zu verstehen, die für den jungen Menschen anstelle des eigenen Handelns erbracht werden, um den Schulbesuch zu ermöglichen. Die Hilfe soll dem jungen Menschen ermöglichen, den Schulalltag und die damit verbundenen Veranstaltungen (z.B. Schul- und Sportfeste, Klassenfahrten, Praktika) zu bewältigen. Die Aufgaben der Schulbegleitung im Unterricht und in sonstigen schulischen Veranstaltungen umfassen insbesondere folgende Bereiche:

a) Lebenspraktische Hilfestellungen

wie Ein- und Ausräumen der Schultasche, Vorbereiten des Platzes in Unterrichtsräumen, Unterstützung in den Pausen, An- und Ausziehen, Sicherstellen der Körperhygiene

b) Unterstützung im sozialen und emotionalen Bereich

wie Unterstützung von Sozialkontakten zu anderen Schülern mit dem Ziel der Integration in den Klassenverband, Unterstützung bei Motivationsproblemen (Aufmerksamkeit wecken, loben), Hilfestellung zu angemessenem Verhalten

c) Krisen vorbeugen/ in Krisen Hilfestellung leisten

z. B. Hilfestellung bei Selbst-, Fremd- und Sachaggression, Maßnahmen zur Beruhigung anbieten, „Auszeiten“ aus dem Klassenkontext ermöglichen

d) Unterstützung bei der Kommunikation mit Lehrkräften und Mitschülern
z. B. Hilfestellung zum Einhalten von Kommunikationsregeln im Klassenverband

Erzieherische, heilpädagogische oder therapeutische Maßnahmen im Sinne des Jugendhilferechts gehören nicht zum Aufgabenprofil des Schulbegleiters.

Schulbegleiter sind keine Zweitlehrkräfte, Nachhilfelehrkräfte, Hausaufgabenbetreuer oder Assistenten der Lehrkräfte bei der Vermittlung der Unterrichtsinhalte. Die schulpädagogische und didaktische Verantwortung für die Vermittlung des Lehrstoffes an junge Menschen mit Behinderung obliegt ausschließlich den Lehrkräften bzw. den MSD-Lehrkräften der Förderschule, auch wenn Schulbegleiter die dazu notwendige fachliche Qualifikation haben sollten.

Bei Schülern mit seelischer Behinderung, die zusätzlich einen sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen haben, ist es Aufgabe der Lehrkräfte, den Unterrichtsstoff didaktisch so aufzubereiten, dass der Schüler entsprechend seinem Förderplan ggf. lernzieldifferent lernen und arbeiten kann. Der Schulbegleiter ist für die Reduzierung oder Anpassung des Lernstoffes nicht zuständig. Er kann den Schüler lediglich im Rahmen seines vorgenannten Aufgabenbereiches bei der Teilnahme am Unterricht unterstützen, d.h. in motorischer Hinsicht (z.B. Aufgabenblatt vorlegen), in kommunikativer Hinsicht (z.B. die Aufgabenstellung nochmals wiederholen, wenn der Schüler sie akustisch oder wegen der verzögerten Auffassungsmöglichkeit nicht verstanden hat), oder emotional (durch Beruhigen, Motivieren oder z.B. durch Abdecken eines Teils der Aufgaben zur notwendigen Strukturierung nach entsprechenden Vorgaben der Lehrkraft). Der pädagogische Auftrag der Schule zur Erziehung der Schüler ist Aufgabe der Lehrkräfte. Dies gilt insbesondere für die Herstellung der Klassenordnung und das Einwirken auf die Klassengemeinschaft, um die Akzeptanz des Schülers mit Behinderung zu verbessern. Der Schulbegleiter ist keine Hilfskraft der Schule für klassen- oder schulbezogene Tätigkeiten.

3. Voraussetzungen für den Einsatz einer Schulbegleitung

Junge Menschen haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Von einer seelischen Behinderung bedroht sind junge Menschen, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

4. Antragsverfahren und Hilfeplanung

Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit holt der Auftraggeber vor der erstmaligen Gewährung der ambulanten Eingliederungshilfe eine Stellungnahme eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten, eines Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die

Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, ein.

Zudem ist vor der erstmaligen Gewährung sowie bei jeder Verlängerung der Hilfe eine Stellungnahme der Schule erforderlich, die Angaben zu Inhalt und Umfang der Leistungen enthält. Die Schule bestätigt, dass alternative Möglichkeiten der schulinternen Unterstützung geprüft wurden und ein Schulbegleiter notwendig ist.

Auf dieser Grundlage erstellt der zuständige Sozialpädagoge des Fachdienstes Eingliederungshilfe des Auftraggebers zusammen mit den Personensorgeberechtigten und dem jungen Menschen einen Hilfeplan (§ 36 SGB VIII) zur Notwendigkeit des Einsatzes der Schulbegleitung, in dem die bestehenden Problemfelder, Hilfeumfang und -dauer, sowie die Hilfeziele konkret beschrieben werden.

Vor Beginn der ambulanten Eingliederungshilfe ist ein schriftlicher Antrag der Personensorgeberechtigten erforderlich. Die Hilfegewährung ist jeweils auf maximal ein Schuljahr begrenzt.

Die Fortsetzung der Hilfe wird im Rahmen der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII im Zusammenwirken der Personensorgeberechtigten, der Schule, der beteiligten Kräfte des Auftraggebers und des Auftragnehmers festgelegt. Im Rahmen der Hilfeplanung werden außerdem die bisher erreichten Ziele sowie die kurz- und langfristig zu erreichenden Ziele und Erwartungen, die Inhalte und Beziehungen für die gemeinsame Arbeit und der zeitliche Umfang des Einsatzes thematisiert. Die beteiligten Fachkräfte stellen fest, ob die Schulbegleitung weiterhin geeignet und notwendig ist. Die Ergebnisse des Hilfeplangesprächs werden vom Auftraggeber dokumentiert.

5. Umfang der Leistung

Art und Umfang der Leistungen richten sich nach dem individuellen Hilfebedarf. Dieser wird bestimmt durch den seelischen Entwicklungsstand des Schülers und dessen lebenspraktische, sozial-emotionale, motorische und kognitive Kompetenzen. Für junge Menschen, die während der gesamten Schulzeit eine Begleitung benötigen, ist der Stundenplan für die Bemessung des zeitlichen Umfangs maßgeblich.

Bei Schulbegleitungen an Förderschulen ist davon auszugehen, dass in der Förderschule ein dem behinderungsbedingten Mehraufwand angepasster Personalkörper vorgehalten wird. Dies wirkt sich auf den Betreuungsumfang der Schulbegleitung aus.

Der zeitliche Umfang einer Schulbegleiterstunde beträgt 60 Minuten direkte Leistung; Pausenzeiten werden in der Regel berücksichtigt.

6. Ort der Durchführung

Die Schulbegleitung wird an Regel- und Förderschulen im Rahmen der Allgemeinen Schulpflicht durchgeführt. Hilfen zum Besuch einer Realschule, eines Gymnasiums,

einer Fachoberschule oder einer Ausbildungsstätte, deren Ausbildungsmaß dem einer der vorgenannten Schulen gleichgestellt ist, wird nur gewährt, wenn nach den Fähigkeiten oder den Leistungen des behinderten jungen Menschen zu erwarten ist, dass er das Bildungsziel erreichen wird.

Die Schulbegleitung findet in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule einschließlich Schulhof statt. Daneben kann der junge Mensch auch zu Unterrichtsstunden außerhalb der Schule (z.B. Sport-/ Schwimmunterricht), zu Tagesausflügen und zu Schullandheimaufenthalten begleitet werden.

7. Personelle Besetzung

Die Fachlichkeit bestimmt sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes. In der Regel sind Hilfskräfte ausreichend. Als Hilfskräfte gelten angelernte Kräfte, Bundesfreiwilligendienstleistende und Praktikanten/ Praktikantinnen im freiwilligen sozialen Jahr. In begründeten Einzelfällen können Fachkräfte eingesetzt werden. Hierfür ist eine gesonderte Vereinbarung für den Einzelfall erforderlich.

Für die ambulante Eingliederungshilfe werden Kräfte eingesetzt, die aufgrund ihrer sozialen Kompetenz, Zuverlässigkeit, Kooperationsbereitschaft und Flexibilität für die Betreuung von behinderten jungen Menschen geeignet sind.

Hinsichtlich der Vergütung des Personals werden die gleichen Grundsätze und Maßstäbe wie in der öffentlichen Jugendhilfe zugrunde gelegt (Besserstellungsverbot, § 74 Abs. 5 SGB VIII). Eine Hilfskraft wird daher aufgrund ihrer Tätigkeiten mit der Entgeltgruppe S2 des TVöD für den Sozial- und Erziehungsdienst bewertet.

Der Auftragnehmer beschäftigt für die Durchführung der Schulbegleitung keine Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck lässt er sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren von den betroffenen Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen (§ 72a SGB VIII). Das erweiterte Führungszeugnis eines Beschäftigten ist dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

8. Mitteilung von Kindeswohlgefährdungen

Werden dem Auftragnehmer bei der Ausführung seiner Tätigkeit „gewichtige Anhaltspunkte“ dafür bekannt, dass das Wohl der betreuten Kinder und/oder Jugendlichen gefährdet sein könnte, so ist dies umgehend dem Auftraggeber mitzuteilen, damit von ihm geprüft werden kann, ob Maßnahmen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages des Jugendamts nach § 8a SGB VIII zu veranlassen sind. Die Beurteilung, ob „gewichtige Anhaltspunkte“ vorliegen, ist im Einzelfall nach dem als Anlage 1 beigefügten Raster vorzunehmen.

9. Finanzierung der Arbeit

Die Schulbegleitung wird durch die Vergütung von Fachleistungsstunden für die Arbeit unmittelbar während des Einsatzes der Schulbegleitung finanziert. Eine Fachleistungsstunde wird ab 1. September 2020 mit einem Stundensatz in Höhe von 26,33 € vergütet. Die Berechnung hierfür ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Der Berechnung liegt unabhängig von dem tatsächlich entstehenden Personalaufwand ein Pauschalsatz für den Mittelwert der Jahreskosten eines Arbeitgebers analog der Personalkostenpauschalen im Anhang H des Rahmenvertrages nach § 78f SGB VIII der Kommunalen Spitzenverbände in Bayern mit den freien Jugendhilfeträgern zugrunde.

Die Vergütung wird bei künftigen Tarifänderungen, die sich auf das Entgelt auswirken, angepasst. Dabei wird der neuen Berechnung jeweils die letzte gültige Personalkostenpauschale analog dem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII zugrunde gelegt. Die Anpassung der Vergütung erfolgt auf Antrag und wird zum 1. des Monats nach dem Zeitpunkt der Antragstellung wirksam.

Die Fachleistungsstunde umfasst 60 Minuten. Vergütet wird die Arbeitszeit während der direkten Begleitung des jungen Menschen. Bei Erkrankung des jungen Menschen werden bis maximal 15 Tage pro Schuljahr mit der für den ausgefallenen Tag bewilligten Stundenanzahl vergütet. Bei ganz- und mehrtägigen Veranstaltungen (z.B. Schul- und Sportfest, Tagesausflug, Klassenfahrt) werden in der Regel bis zu 8 Fachleistungsstunden pro Tag vergütet.

Die Kosten des Schulbegleiters/ der Schulbegleiterin für Tagesausflüge und Klassenfahrten werden nach Vorlage eines Nachweises zusätzlich in voller Höhe erstattet. Ein sonstiger im Zusammenhang mit der Schulbegleitung entstehender Sachaufwand wird nicht gesondert vergütet und ist in der Kalkulation der Fachleistungsstunde enthalten.

10. Zahlungsmodalitäten

Die Vergütung wird nach monatlicher bzw. vierteljährlicher Rechnungsstellung vom Auftraggeber an den Auftragnehmer überwiesen. Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Jahresabschlusses endet der Rechnungszeitraum der letzten Rechnung eines jeden Jahres zum 31. Dezember.

Die Abrechnung erfolgt im Einzelfall in einfacher Ausfertigung und enthält den Namen und das Geburtsdatum des jungen Menschen, den Abrechnungszeitraum, die Anzahl der geleisteten Fachleistungsstunden sowie die daraus resultierende Gesamtvergütung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum.

Der Kostenabrechnung ist als Anlage ein Stundennachweis beizufügen, auf dem die geleisteten Stunden einzeln dokumentiert sind. Die Abrechnung von Fachleistungsstunden bei Erkrankung des jungen Menschen ist mit einem kurzen Vermerk kenntlich zu machen. Dabei ist die Gesamtzahl der Krankheitstage des jungen Menschen im laufenden Schuljahr auszuweisen. Gegebenenfalls ist außerdem ein Nachweis über

die Kosten eines Tagesausflugs oder einer Klassenfahrt beizufügen. Der Stunden-
nachweis ist von der eingesetzten Schulbegleitung sowie von der Klassenleitung der
Schule zu unterzeichnen.

11. Sozialgeheimnis

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Sozialdaten der betreuten jungen Menschen
sowie dessen Klassenverbands, die ihm durch die Schulbegleitung bekannt werden,
als Dienstgeheimnis zu wahren. Die Regelungen des SGB VIII und des SGB X über
den Sozialdatenschutz sowie die strafrechtlichen Folgen der Nichtbeachtung daten-
schutzrechtlicher Bestimmungen sind ihm bekannt.

12. Vertragsänderung, Kündigung

Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen haben keine
Gültigkeit.

Die Vereinbarung kann von allen Beteiligten unter Einhaltung einer Frist von drei Mo-
naten zum 31. August eines jeden Jahres gekündigt werden. Im gegenseitigen Einver-
nehmen kann jederzeit eine Änderung oder Aufhebung dieser Vereinbarung erfolgen.

13. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 1. September 2020 in Kraft.

für den Landkreis Würzburg

für die Malteser Hilfsdienst gGmbH

Würzburg, den _____

(Ort, Datum)

Thomas Eberth
Landrat

Anlage 1

„Gewichtige Anhaltspunkte“

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden in

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen

- Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)?
- Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z. B. Einnässen, Ängste, Zwänge...)?
- Unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr?
- Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung?
- Zuführung gesundheitsgefährdender Substanzen?
- Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht?
- Hygienemängel (z. B. Körperpflege, Kleidung...)?
- Unbekannter Aufenthalt (z. B. Weglaufen, Streunen...)?
- Fortgesetzte unentschuldigte Schulversäumnisse oder fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Tageseinrichtung?
- Gesetzesverstöße?

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld

- Gewalttätigkeiten in der Familie?
- Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen?
- Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt?

- Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage?
- Desolate Wohnsituation (z. B. Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit...)?
- Traumatisierende Lebensereignisse (z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück...)?
- Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend?
- Soziale Isolierung der Familie?
- Desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten?

Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit

- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar?
- Fehlende Problemeinsicht?
- Unzureichende Kooperationsbereitschaft?
- Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen?
- Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend?
- Frühere Sorgerechtsvorfälle?

In den vom Bayerischen Landesjugendamt herausgegebenen Sozialpädagogischen Diagnosetabellen sind diese Anhaltspunkte berücksichtigt. Soweit andere diagnostische Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen verwendet werden, sind sie auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Anlage 2**Schulbegleitung gemäß § 35a SGB VIII
Berechnung der Fachleistungsstunde ab 01.09.2020**

Auftragnehmer: Malteser Hilfsdienst gGmbH

Berechnung der Jahresarbeitsstunden (JAStd.) eines Schulbegleiters		
Tage im Jahr		365,00
abzgl. Samstage, Sonntage		104,00
abzgl. Feiertage (ohne Samstage, Sonntage)		10,00
abzgl. Urlaubs- und Krankheitstage		45,00
abzgl. Fortbildung		5,00
abzgl. Verfügungszeiten	11 Mt. = 11 Std./ 7,8 Std./Tag	1,40
Teamgespräche (1 Std./Monat)		
Arbeitstage/Jahr gesamt		199,60
multipliziert mit Stunden pro Tag		7,80
ergibt JAStd. (gerundet)		1.557,00

Kosten pro Schulbegleiter		
Hilfskraft TVöD SuE 2 Stufe 1		37.262,37 €
Sach- und Verwaltungskosten	10,0%	3.726,24€
GESAMTKOSTEN pro Schulbegleiter		40.988,61 €

Berechnung der Fachleistungsstunde		
Gesamtkosten pro Schulbegleiter		40.988,61 €
Pro Einsatzstunde		/ 1.557,00 JAStd.
Fachleistungsstunde Schulbegleiter		26,33 €

Grundlage:

TVöD Sozial- und Erziehungsdienst (TV S+E)

Anhang H zum Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII ab 01.03.2020; ab 01.01.2009 (Anlage 2)

Für ab 01.01.2009 neu eingestellte Kräfte Anhang H Personalkostenpauschalen TVS+E ab 01.03.2020 inkl. 2,00% Leistungsentgelt							
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				Zuwendung % des Monatsbrutto
		nach 1 Jahr	4 Jahren	8 Jahren	nach 12 bzw. 14 Jahren S8b	nach 17 bzw. 22 Jahren S8b	
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
S 18	63.139,06 €	64.827,62 €	72.690,86 €	78.499,11 €	87.211,80 €	92.536,22 €	70,28%
S 17	57.970,40 €	62.213,83 €	68.818,13 €	72.690,86 €	80.435,10 €	84.985,18 €	70,28%
S 16	56.704,05 €	60.854,72 €	65.455,29 €	70.754,27 €	76.562,83 €	80.047,93 €	70,28%
S 15	54.560,08 €	58.553,86 €	62.736,91 €	67.463,12 €	74.626,84 €	77.724,33 €	70,28%
S 14	54.000,57 €	57.953,40 €	62.601,56 €	67.262,42 €	72.103,13 €	75.491,26 €	70,28%
S 13	52.643,08 €	56.334,61 €	61.691,07 €	65.873,14 €	70.754,27 €	73.174,40 €	70,28%
S 12	52.494,13 €	56.336,71 €	61.317,09 €	65.708,49 €	70.795,49 €	72.925,28 €	70,28%
S 11b	51.747,47 €	55.535,33 €	58.191,54 €	64.883,47 €	69.837,84 €	72.742,12 €	70,28%
S 11a	50.751,50 €	54.466,50 €	57.105,55 €	63.782,26 €	68.818,13 €	71.722,41 €	70,28%
S 10	47.239,02 €	52.120,32 €	54.561,05 €	61.798,24 €	67.571,64 €	72.032,24 €	70,28%
S 9	47.164,69 €	50.617,10 €	54.651,76 €	60.520,41 €	66.022,35 €	69.957,17 €	79,51%
S 8b	47.164,69 €	50.617,10 €	54.651,76 €	60.520,41 €	66.022,35 €	69.957,17 €	79,51%
S 8a	46.139,27 €	49.516,68 €	53.001,21 €	56.302,48 €	59.511,78 €	62.858,70 €	79,51%
S 7	44.920,97 €	48.209,19 €	51.481,10 €	54.752,36 €	57.206,42 €	60.867,37 €	79,51%
S 4	42.920,35 €	46.062,15 €	48.924,97 €	50.867,55 €	52.707,89 €	55.574,95 €	79,51%
S 3	40.386,23 €	43.342,48 €	46.092,80 €	48.618,11 €	49.773,48 €	51.153,70 €	79,51%
S 2	37.262,37 €	39.073,19 €	40.412,81 €	41.867,21 €	43.502,76 €	45.138,96 €	79,51%

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: FB 31b/062/2020
Jugendhilfeausschuss	30.11.2020	öffentlich

Fachbereich:	Verwaltung der Jugendhilfe (FB 31b)	Datum:	30.10.2020
Bearbeiter:	Herr Obermayer	AZ:	

Betreff:

Vereinbarung gem. § 74 SGB VIII mit dem Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg über Aufgaben, Zusammenarbeit und Finanzierung der Erziehungsberatung

Anlagen:

- Vereinbarung gem. § 74 SGB VIII über Aufgaben, Zusammenarbeit und Finanzierung der Erziehungsberatung
- Zusatzvereinbarung gem. § 77 SGB VIII über Aufgaben, Zusammenarbeit und Finanzierung der aufsuchenden Erziehungsberatung

Sachverhalt:

Der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg bietet bereits seit vielen Jahren im Psychotherapeutischen Beratungsdienst Erziehungsberatung für den Landkreis Würzburg und die Stadt Würzburg an. Seit 2018 hat sich die Erziehungsberatungsstelle auch für die Belange von Familien mit Kindern oder Elternteilen mit Behinderung geöffnet (Erziehungsberatung „inklusive“).

Die Beratungsstelle ist Teil der örtlichen psychosozialen Grundversorgung und der Krisenhilfe für junge Menschen und Familien. Erziehungsberatung ist eine spezifische Form der Hilfe zur Erziehung gemäß § 28 SGB VIII und zugleich eine niederschwellige Anlaufstelle bei Fragen zu Entwicklung, Erziehung und Familie (§§ 16, 17 und 18 SGB VIII). Eltern, sonstige Erziehungsberechtigte, Familien und junge Menschen erhalten niederschwellige Beratung sowie pädagogische und therapeutische Leistungen. Die Hilfe verfolgt das Ziel, zur Lösung persönlicher, intrafamiliärer Probleme und solcher des sozialen Umfeldes beizutragen. Die Ratsuchenden sollen bei der eigenständigen Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben und beim (Wieder-)Aufbau förderlicher Sozialisations- und Erziehungsbedingungen unterstützt werden.

Das Jugendamt des Landkreises Würzburg leistet im Rahmen der Jugendhilfe seit vielen Jahren einen jährlichen Zuschuss für die Erziehungsberatung, welcher regelmäßig aufgrund von Tarifsteigerungen fortgeschrieben wird. Aktuelle Grundlage hierfür ist die Vereinbarung vom 16. Dezember 2004 (für die Zeit ab 01. Januar 2005) und vom 01. August 2011 (für die Zeit ab 01. Januar 2012) zwischen dem Landkreis Würzburg und dem Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg.

Um die Inhalte der Leistung sowie die Kalkulation des Zuschusses sowohl für die Verwaltung als auch für den Träger der freien Jugendhilfe transparenter zu machen und an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen, wird von Seiten der Verwaltung der Jugendhilfe vorgeschlagen, eine neue Vereinbarung abzuschließen, wie sie bereits mit dem Evangelischen Beratungszentrum des Diakonischen Werkes Würzburg e.V. im Jahr 2016 für die Zeit ab 1. Januar 2017 abgeschlossen wurde. In diese Vereinbarung sollte auch die Erziehungsberatung „inklusive“ aufgenommen werden. Da das Beratungsangebot sowohl für den Landkreis Würzburg als auch für die Stadt Würzburg besteht, wird auch hier eine gemeinsame Vereinbarung mit der Stadt Würzburg empfohlen.

Für die Zeit ab 1. Januar 2021 wird daher der Abschluss beiliegender Vereinbarung gemäß § 74 SGB VIII i.V.m. § 53 SGB X (Achstes und Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) über Aufgaben, Zusammenarbeit und Finanzierung der Erziehungsberatung zwischen dem Landkreis Würzburg, der Stadt Würzburg und dem Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg für sinnvoll und notwendig erachtet.

Die Kosten der Beratungsstelle werden zwischen Stadt und Landkreis Würzburg im Verhältnis der Anzahl der beratenen Familien aufgeteilt. Die Finanzierungsquote für die Zeit ab 1. Januar 2021 ist aus dem Durchschnitt der Anzahl der beratenen Familien der Jahre 2015 bis 2019 berechnet.

Für die Zeit ab 1. Januar 2021 ergibt sich demnach folgende Finanzierungsquote:

Stadt Würzburg	43,01 %
Landkreis Würzburg	56,99 %

Die Fallzahlen im Landkreis Würzburg sind in den letzten Jahren stetig gestiegen. Diese Entwicklung spiegelt sich auch in der Finanzierungsquote und somit in der Höhe des Förderungsanteils wieder.

Die Vereinbarung sieht eine Anpassung der Finanzierungsquoten im Abstand von fünf Jahren, erstmalig für das Jahr 2026, anhand der bis dahin jeweils ermittelten durchschnittlichen Anzahl der Familien der dem Vorjahr zurückliegenden fünf Jahre vor.

Somit wird eine Prüfung und Änderung hinsichtlich möglicher Verschiebungen in der Fallzahlenentwicklung zwischen Stadt Würzburg und Landkreis Würzburg und eine gerechte Kostenverteilung ermöglicht.

Um für den südlichen Landkreis ein adäquates Beratungsangebot zur Verfügung zu stellen, ist bereits seit vielen Jahren die aufsuchende Erziehungsberatung in wechselnden Gemeinden, jeweils in Einrichtungen wie Schule, Kindergärten oder Rathaus, etabliert. Da dieses spezielle Angebot nur den Landkreis Würzburg betrifft, ist hierfür eine separate Zusatzvereinbarung erforderlich.

Gemäß der beiliegenden Vereinbarung und der Berechnung anhand der tatsächlichen Fallzahlen entstehen dem Landkreis Würzburg ab dem Jahr 2021 folgende Kosten:

Erziehungs- und Familienberatung:	Kosten pro Jahr	ca. 437.713,27 €
Aufsuchende Erziehungsberatung:	Kosten pro Jahr	ca. 27.700,00 €

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss beiliegender Vereinbarung gemäß § 74 SGB VIII i.V.m. § 53 SGB X (Achstes und Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) über Aufgaben, Zusammenarbeit und Finanzierung der Erziehungsberatung sowie der Zusatzvereinbarung gemäß § 77 SGB VIII über Aufgaben, Zusammenarbeit und Finanzierung der aufsuchenden Erziehungsberatung zwischen dem Landkreis Würzburg, der Stadt Würzburg und dem Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg wird zugestimmt.

Der Landrat wird ermächtigt, die entsprechenden Vereinbarungen zu unterzeichnen.

**Vereinbarung
gemäß
§ 74 SGB VIII i.V.m. § 53 SGB X
(Achstes und Zehntes Buch Sozialgesetzbuch)**

über
Aufgaben, Zusammenarbeit und Finanzierung
der

Erziehungsberatung

zwischen

dem Landkreis Würzburg, vertreten durch den Landrat

sowie

der Stadt Würzburg, vertreten durch den Oberbürgermeister,
dieser wiederum vertreten durch die Jugend-, Familien und
Sozialreferentin

und

dem Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg
vertreten durch die 1. Vorsitzende und den Geschäftsführer
(Auftragnehmer)

Inhaltsübersicht

1. Aufhebung der bisherigen Vereinbarung	3
2. Aufgabenstellung.....	3
3. Ort der Durchführung	5
4. Inanspruchnahme der Leistung.....	5
5. Sozialgeheimnis.....	6
6. Mitteilung von Kindeswohlgefährdungen.....	7
7. Personelle Besetzung.....	7
8. Zusammenarbeit	8
9. Finanzierung der Arbeit.....	8
10. Zahlungsmodalitäten.....	10
11. Verwendungsnachweis	11
12. Vertragsänderung, Kündigung	11
13. Inkrafttreten	11
Anlage 1 Bekanntmachung des StMAS zur Förderung der Erziehungsberatungsstellen vom 21. Januar 2020	13
Anlage 2 „Gewichtige Anhaltspunkte“.....	17
Anlage 3a Formular der Stadt Würzburg zur Mitteilung einer möglichen Kindeswohlgefährdung	19
Anlage 3b Formular des Landkreises Würzburg zur Mitteilung einer möglichen Kindeswohlgefährdung	23
Anlage 4 Stellenplan 2021.....	27
Anlage 5 Personalkostenhochrechnung 2021.....	28
Anlage 6 Fallübersicht.....	29
Anlage 7 Kostennachweise.....	32

1. Aufhebung der bisherigen Vereinbarung

Die Vereinbarung zwischen dem Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg und der Stadt Würzburg über Aufgaben; Zusammenarbeit, Kosten und Finanzierung der Erziehungsberatung vom 11. Juli 2005 wird im gegenseitigen Einvernehmen für die Zeit ab 1. Januar 2021 aufgehoben und durch die folgende Vereinbarung ersetzt.

Die Vereinbarungen zwischen dem Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg und dem Landkreis Würzburg vom 16. Dezember 2004 (für die Zeit ab 1. Januar 2005) und vom 1. August 2011 (für die Zeit ab 1. Januar 2012) werden im gegenseitigen Einvernehmen für die Zeit ab 1. Januar 2021 aufgehoben und durch die folgende Vereinbarung ersetzt.

2. Aufgabenstellung

Die Stadt Würzburg und der Landkreis Würzburg schließen mit dem Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg diese Vereinbarung über den Betrieb und die Finanzierung einer Erziehungsberatungsstelle (Psychotherapeutischer Beratungsdienst) in Trägerschaft des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V. Würzburg. Die Vereinbarung orientiert sich an den Grundsätzen der Zusammenarbeit von freier und öffentlicher Jugendhilfe (§§ 3, 4 SGB VIII) und trägt zum Wunsch- und Wahlrecht der Ratsuchenden bei (§ 5 SGB VIII).

Die Erziehungsberatungsstelle des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V. erfüllt folgende Aufgaben:

- Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII)
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII)
- Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII unter Berücksichtigung der §§ 27, 36, 41 SGB VIII)
- Erziehungsberatung „inklusiv“ für Familien mit einem Kind oder Elternteil mit körperlicher oder geistiger Behinderung (§ 28 SGB VIII unter Berücksichtigung der §§ 10, 27, 36, 41 SGB VIII)

Für Familien aus dem Stadtteil Zellerau der Stadt Würzburg kann die Erziehungsberatungsstelle des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V. Würzburg im Rahmen der oben genannten Hilfen auch aufsuchend tätig werden, soweit dies erforderlich ist.

Im Rahmen der Erziehungsberatung sind folgende weitere Rechtsvorschriften zu beachten:

- Anspruch des Kindes oder Jugendlichen auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten (§ 8 SGB VIII)
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)
- Niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme der Erziehungsberatung (Selbstbeschaffung § 36a Abs. 2 SGB VIII)

Die Erziehungsberatungsstelle ist Teil der örtlichen psychosozialen Grundversorgung und der Krisenhilfe für junge Menschen und Familien. Durch geeignete organisatorische Maßnahmen sind unverhältnismäßige Wartezeiten zu vermeiden.

Eltern, sonstige Erziehungsberechtigte, Familien und junge Menschen erhalten sowohl persönlich, als auch ggf. unter Einsatz des Internet, niederschwellige Beratung. Pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen werden angeboten. Die Hilfe verfolgt das Ziel, zur Lösung persönlicher, intrafamiliärer Probleme und solcher des sozialen Umfeldes beizutragen. Die Ratsuchenden sollen unterstützt werden bei der eigenständigen Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben und beim (Wieder-) Aufbau förderlicher Sozialisations- und Erziehungsbedingungen.

Leistungsinhalte sind insbesondere:

- präventive Förderung der Erziehung in der Familie,
- präventive Multiplikatorenarbeit, insbesondere Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern im Bereich Kinder, Jugend und Familie in Stadt und Landkreis Würzburg,
- Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit;
- psychologisch-psychosoziale Diagnostik,
- Förderung, Verbesserung, Stabilisierung der Entwicklung und soziale Integration von jungen Menschen mit besonderen Schwierigkeiten oder belastenden Erlebnissen wie seelischer, körperlicher sowie sexueller Gewalt,
- kurzfristige Krisenintervention,
- Klärung und Unterstützung bei der Bewältigung intrafamiliärer Beziehungskonflikte oder partnerschaftlicher Konflikte der Eltern und ihrer Auswirkungen auf die Kinder, insbesondere bei Trennung oder Scheidung,
- Unterstützung bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge, bei der kindgerechten Durchführung der Umgangsregelungen und der Anbahnung von Besuchskontakten (Sorgerechts- und Umgangsmediation),
- Anregung zu ergänzenden oder weiterführenden Maßnahmen oder Hilfen, unter rechtzeitiger Einschaltung des zuständigen Jugendamts, sobald sich ein Hilfebedarf nach §§ 27 ff. SGB VIII oder § 35a SGB VIII abzeichnet,
- Kooperation mit anderen relevanten Fachrichtungen (z. B. Kinderärzte, Kinder- und Jugendpsychiater und Psychotherapeuten),
- Qualitätssicherung, insbesondere Kosten-/ Nutzeneffizienz und Überprüfung der Maßnahmen und Ergebnisse auf Wirksamkeit (Evaluation),
- Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII.

Aufgabe der Beratungsstelle ist es in der Regel nicht, langfristige Therapien durchzuführen. In Fällen, in denen andere Sozialleistungsträger vorrangig psychotherapeutische bzw. therapeutische Leistungen erbringen oder gewähren müssen, wird die Erziehungsberatungsstelle des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V. Würzburg nicht tätig.

Die Leistungsinhalte orientieren sich an der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zur Förderung der Erziehungsberatungsstellen in der jeweils aktuell gültigen Fassung (siehe Anlage 1), an den entsprechenden Rahmenrichtlinien des Bayerischen Landesjugendamtes und den fachlichen Standards der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung.

3. Ort der Durchführung

Die Fachberatungen finden in der Regel in den Räumlichkeiten des Psychotherapeutischen Beratungsdienstes statt. Bei Bedarf ist die Beratung auch an einem anderen Ort möglich. Für Familien aus dem Stadtteil Zellerau der Stadt Würzburg kann die Beratung auch aufsuchend im sozialen Umfeld der Familie stattfinden.

4. Inanspruchnahme der Leistung

Die Beratungsstelle steht allen Menschen offen. Die Inanspruchnahme beruht auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Dabei sollen die Berater/Innen auch jenen Bevölkerungsgruppen den Zugang erleichtern, die von sich aus nicht die Beratungsstelle aufsuchen oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten kommen können. Dies erfordert von den Berater/Innen auch die Bereitschaft, selbst aktiv auf diesen Personenkreis zuzugehen.

Stadt und Landkreis Würzburg stellen im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein ausreichendes Angebot an Erziehungsberatung gemäß § 79 SGB VIII sicher. Die Kosten der Beratungsstelle werden zwischen Stadt und Landkreis Würzburg im Verhältnis der Anzahl der beratenen Familien aufgeteilt. Für die Zeit ab 1. Januar 2021 gilt folgende Finanzierungsquote:

Stadt Würzburg	43,01 %
Landkreis Würzburg	56,99 %

Statistik	Stadt	AEB (dopp.)	Stadt gesamt	Landkreis	AEB (abzgl.)	Landkreis gesamt	SUMME
2015	285	121	406	535	-22	513	919
2016	303	125	428	564	-22	542	970
2017	275	121	396	564	-22	542	938
2018	296	118	414	589	-36	553	967
2019	288	130	418	638	-55	583	1.001
GESAMT	1.447	615	2.062	2.890	-158	2.732	4.794
Finanzierungsquote			43,01%			56,99%	100,00%

Die Finanzierungsquote für die Zeit ab 1. Januar 2021 ist aus dem Durchschnitt der Anzahl der beratenen Familien der Jahre 2015 bis 2019 berechnet.

Die Familien der aufsuchenden Erziehungsberatung im Stadtteil Zellerau der Stadt Würzburg werden hierbei doppelt gezählt, da sie durch die Besonderheiten in den Familien und in der Akquise einen doppelten Aufwand erfordern.

Die aufsuchende Erziehungsberatung im Landkreis Würzburg wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt. Die in diesem Rahmen beratenen Familien sind bei der Berechnung der Finanzierungsquote herauszurechnen. Da diese bisher nicht gesondert erfasst wurden, wird hilfsweise mit 2,81 Familien pro Stunde der wöchentlichen Arbeitszeit der Fachkraft für die aufsuchende Erziehungsberatung gerechnet (Verhältnis der Gesamtfamilien i.H.v. 926 zu den Gesamtwochenstunden i.H.v. 329,69). Damit ergeben sich folgende Fallzahlen für die aufsuchende Erziehungsberatung im Landkreis Würzburg:

	Wo.-Std.	Faktor	Familien
2015	8,00	2,81	22
2016	8,00	2,81	22
2017	8,00	2,81	22
2018	12,79	2,81	36
2019	19,50	2,81	55

Spätestens ab dem Jahr 2021 sind die Fälle der aufsuchenden Erziehungsberatung im Landkreis Würzburg vom Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg gesondert zu erfassen.

Die Anzahl der beratenen Familien werden vom Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg geliefert und von Stadt Würzburg und Landkreis Würzburg anerkannt. Eine Anpassung der Finanzierungsquoten erfolgt im Abstand von fünf Jahren, erstmalig für das Jahr 2026, anhand der bis dahin jeweils ermittelten durchschnittlichen Anzahl der Familien der dem Vorjahr zurückliegenden fünf Jahre (für das Jahr 2026 sind das die Jahre 2020 bis 2024). Im Jahr 2020 können die Fälle der aufsuchenden Erziehungsberatung des Landkreises Würzburg dabei letztmalig nach dem oben aufgeführten Muster herausgerechnet werden.

Der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg stellt sicher, dass das Erziehungsberatungsangebot grundsätzlich nur für Eltern, sonstige Erziehungsberechtigte, Familien und junge Menschen durchgeführt wird, für die entweder die Stadt Würzburg oder der Landkreis Würzburg gemäß § 86 SGB VIII örtlich zuständig ist. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn beide Elternteile oder ein allein sorgeberechtigter Elternteil ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt oder dem Landkreis Würzburg haben. In begründeten Einzelfällen ist es zulässig, bis zu einem Anteil von maximal 4 % auch Personen aus anderen Zuständigkeitsbereichen zu beraten. Wird der Anteil von 4 % dauerhaft überschritten, sollten auch mit den weiteren betroffenen Landkreisen Finanzierungsvereinbarungen angestrebt werden.

5. Sozialgeheimnis

Der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg verpflichtet sich, die Sozialdaten der betreuten Familien, die ihm durch die Erziehungsberatung bekannt werden, als Dienstgeheimnis zu wahren. Die Regelungen des SGB VIII und des SGB X über den Sozialdatenschutz sowie die strafrechtlichen Folgen der Nichtbeachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen sind ihm bekannt.

6. Mitteilung von Kindeswohlgefährdungen

Werden dem Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg bei der Ausführung seiner Tätigkeit „gewichtige Anhaltspunkte“ dafür bekannt, dass das Wohl der in der Familie lebenden Kinder und/oder Jugendlichen gefährdet sein könnte, und kann die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts im Rahmen einer kollegialen Beratung einschließlich der Beteiligung der erfahrenen Fachkraft nicht ausgeräumt oder anderweitig abgewendet werden (z.B. durch Hinwirkung auf die Inanspruchnahme von Hilfen oder weitergehende Beratung), so ist dies umgehend dem zuständigen Jugendamt mitzuteilen, damit von ihm geprüft werden kann, ob Maßnahmen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages des Jugendamts nach § 8a SGB VIII zu veranlassen sind. Die Beurteilung, ob „gewichtige Anhaltspunkte“ vorliegen, ist im Einzelfall nach dem als Anlage 2 beigefügten Raster vorzunehmen. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a SGB VIII).

Eine mögliche Kindeswohlgefährdung ist in dem als Anlage 3a (Stadt Würzburg) bzw. Anlage 3b (Landkreis Würzburg) beigefügten „Formular zur Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung“ zu dokumentieren.

Auf die getroffene Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII wird verwiesen.

7. Personelle Besetzung

Die Erziehungsberatungsstelle wird in der Regel mit Fachkräften der Jugendhilfe professionell und multidisziplinär besetzt. Für die Erziehungsberatung wird ein abgeschlossenes psychologisches Universitäts- oder sozialpädagogisches Fachhochschulstudium bzw. eine einschlägige Qualifikation mit Abschluss Bachelor oder Master vorausgesetzt. Weitere beraterisch-therapeutische Kompetenzen aus dem Fachgebiet Heilpädagogik mit einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Fachakademie können ins multidisziplinäre Team einbezogen werden. Andere Fachkräfte können nur in begründeten Fällen bei einschlägiger Berufserfahrung, regelmäßiger Fortbildung und mit Zusatzausbildungen berücksichtigt werden. Für die Einstellung anderer Fachkräfte ist die vorherige Zustimmung der Stadt und des Landkreises Würzburg erforderlich.

Für die Erziehungsberatung „inklusiv“ wird ein behinderungsspezifisches Fach- und Methodenwissen vorausgesetzt. Der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg ist verpflichtet, der Stadt Würzburg und dem Landkreis Würzburg Änderungen in der personellen Besetzung und im Umfang der Beschäftigung des Personals spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises (vgl. Nr. 11) mitzuteilen.

Der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg beschäftigt in der Erziehungsberatungsstelle keine Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind.

Zu diesem Zweck lässt es sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren von den eingesetzten Fachkräften ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen (§ 72a SGB VIII). Das erweiterte Führungszeugnis eines Beschäftigten ist der Stadt Würzburg und dem Landkreis Würzburg auf Verlangen vorzulegen.

8. Zusammenarbeit

Die aufgrund ihrer komplexen Aufgabenstellung multidisziplinär besetzte Erziehungsberatungsstelle wirkt in ihrer Arbeit mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch mit Schulen, dem Familiengericht und anderen Stellen des Sozial- und Gesundheitswesens (z.B. Ärzten und Kliniken) zusammen.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg und der Stadt Würzburg bzw. dem Landkreis Würzburg erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben (SGB VIII) unter besonderer Beachtung der in den §§ 3 und 4 SGB VIII festgelegten Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe. Die Fachkräfte des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V. Würzburg und die Fachkräfte der Stadt Würzburg und des Landkreis Würzburg pflegen einen engen Kontakt miteinander.

Mindestens einmal pro Jahr reflektieren und beraten die Leitungen der regionalen Beratungsstellen und Jugendämter die Situation der Jugendhilfe in der Region. Je nach Bedarf oder Thema sollen auch andere Mitarbeiter/Innen der Beratungsstellen, der Ämter sowie Vertreter/Innen der Träger oder der Regierung von Unterfranken an diesen Gesprächen teilnehmen.

Die Stadt Würzburg und der Landkreis Würzburg beteiligen den Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg im Rahmen des § 80 SGB VIII an der Jugendhilfeplanung.

Die Allgemeinen Sozialdienste des Landkreises Würzburg und der Stadt Würzburg stehen außerdem als Fachdienste für besondere Problemstellungen und weitergehende Jugendhilfen zur Verfügung. Die Erziehungsberatungsstelle des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V. Würzburg bietet sich ihrerseits als Fachstelle für spezifische Familienprobleme und eingehende pädagogisch-therapeutische Leistungen an.

9. Finanzierung der Arbeit

Zur Finanzierung der Erziehungsberatung beteiligen sich die Stadt Würzburg und der Landkreis Würzburg mit einem jährlichen Zuschuss. Der Zuschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Personalkosten

Die Finanzierung des Personals erfolgt gemäß dem als Anlage 4 beigefügten Stellenplan für die Erziehungsberatung. Der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg teilt der Stadt Würzburg und dem Landkreis Würzburg sämtliche personelle Veränderungen und Stellenwechsel unverzüglich mit. Eine Ausweitung oder Reduzierung der Stellenanteile kann nur nach Vorlage eines neuen Stellenplans mit Zustimmung der Stadt Würzburg und des Landkreises Würzburg erfolgen.

Die Personalkosten werden auf der Grundlage der für den Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg verbindlichen AVR (Arbeitsvertragsrichtlinien) des Deutschen Caritasverbandes berechnet. Zu den Personalkosten zählen auch über das Grundentgelt hinausgehende Leistungen, welche nach den AVR des Deutschen Caritasverbandes zu erbringen sind.

Von den Personalkosten werden ein Eigenanteil des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V. Würzburg in Höhe von 10 %, der staatliche Zuschuss zur Förderung der Erziehungsberatungsstellen gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration in der jeweils aktuell gültigen Fassung (siehe Anlage 1) sowie der Zuschuss des Bezirks Unterfranken im Rahmen der Richtlinie zur Förderung neuer ambulanter Maßnahmen und Projekte zur Fortentwicklung der ambulanten Eingliederungshilfe und zur Förderung der Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (Inklusionsrichtlinie) in der jeweils aktuell gültigen Fassung in Abzug gebracht. Der sich ergebende Betrag wird auf volle Euro gerundet.

Die Personalkostenhochrechnung für das Jahr 2021 ist der Anlage 5 zu entnehmen.

Sachkosten

Die Höhe der Sachkosten wird pauschal mit einem Anteil von 12,5% der Personalkosten festgelegt. Von den Sachkosten wird ein Eigenanteil des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V. Würzburg in Höhe von 10 % in Abzug gebracht.

Finanzierungsquote

Der jährliche Zuschuss wird anhand der Finanzierungsquote (siehe Nr. 4) anteilig zwischen der Stadt Würzburg und dem Landkreis Würzburg aufgeteilt.

Für das Jahr 2021 errechnet sich folgender vorläufiger Zuschuss:

	Kosten	Bemessung			Kosten
	Personalkosten des Sozialdienstes kath. Frauen e.V. Würzburg entsprechend Stellenplan 2021	AVR Caritas			839.696,00 €
-	abzgl. Eigenmittel/ Spenden	10,00%			83.969,60 €
-	abzgl. staatl. Zuschuss (Uni-Studium) gemäß Bekanntmachung StMAS	3,48	19.700,00 €	93,00%	63.757,08 €
-	abzgl. staatl. Zuschuss (FH-Studium) gemäß Bekanntmachung StMAS	2,60	14.300,00 €	93,00%	34.577,40 €
-	abzgl. staatl. Zuschuss (Fachakademie) gemäß Bekanntmachung StMAS	1,71	10.740,00 €	93,00%	17.079,82 €
-	abzgl. Zuschuss Bezirk Unterfranken gemäß Inklusionsrichtlinie				3.000,00 €
=	Personalkostenzuschuss				637.312,10 €

	Verwaltungskosten (zentrale Dienste)	4,8 % der Personalkosten	40.305,41 €
-	abzgl. Eigenmittel/ Spenden	10,00%	4.030,54 €
=	Verwaltungskostenzuschuss		36.274,87 €
	Sachkosten	12,5% der Personalkosten	104.962,00 €
-	abzgl. Eigenmittel/ Spenden	10,00%	10.496,20 €
=	Sachkostenzuschuss		94.465,80 €
=	Gesamtzuschuss		768.052,77 €
	Finanzierungsquote	Stadt Würzburg	43,01%
		Landkreis Würzburg	56,99%
			330.339,49 €
			437.713,27 €

10. Zahlungsmodalitäten

Um die rechtzeitige Haushaltsplanung zu gewährleisten, meldet der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg bis spätestens 30. Juni des Vorjahres den geschätzten jährlichen Gesamtbedarf (inklusive Personalkostenübersicht und Berechnung des Bedarfs) jeweils bei der Stadt Würzburg und dem Landkreis Würzburg getrennt entsprechend der Förderquote an. Auf dieser Grundlage teilen die Stadt Würzburg und der Landkreis Würzburg dem Sozialdienst katholischer Frauen die Höhe der vorläufigen Jahrespauschale schriftlich mit.

Die auf die Stadt Würzburg und den Landkreis Würzburg entfallende Jahrespauschale wird nach Antragstellung durch den Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg jeweils hälftig zum 01.04. und zum 01.10. eines jeden Kalenderjahres für das laufende Kalenderjahr von der Stadt Würzburg sowie vom Landkreis Würzburg an den Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg überwiesen.

Nach Ablauf eines jeden Förderjahres erfolgt eine Nachberechnung des gewährten Zuschusses auf der Grundlage der tatsächlich angefallenen Personalkosten. Im Rahmen der Nachberechnung erfolgt dann eine entsprechende Nachzahlung bzw. Rückforderung des gewährten Zuschusses. Der für die Nachberechnung erforderliche Nachweis der Personalkosten einschließlich Stellenplan ist vom Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg im Rahmen des Verwendungsnachweises (siehe Nr. 11) bis spätestens 31. März des Folgejahres zu erbringen.

Nicht verwendete oder nicht der Zweckbestimmung entsprechend verwendete Fördermittel (Personal- und Sachkosten) werden vom Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung zurückgefordert.

11. Verwendungsnachweis

Der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg weist der Stadt Würzburg und dem Landkreis Würzburg jährlich bis spätestens 31. März des Folgejahres nach, wie die kommunalen Mittel verwendet wurden. Dies erfolgt durch einen sachlichen Bericht und einen zahlenmäßigen Nachweis.

Im sachlichen Bericht stellt der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung des Zuschusses und den erzielten Erfolg eingehend und belegbar dar. Dem Sachbericht ist für Stadt und Landkreis Würzburg gesondert eine Fallübersicht beigelegt, in dem die Anzahl der Fälle getrennt nach Postleitzahl zu dokumentieren ist (Anlage 6). Ist eine Aufteilung auf einzelne Postleitzahlen (insbesondere im Landkreis Würzburg) hinsichtlich der Fallzahlen aus datenschutzrechtlichen Gründen im Einzelfall bedenklich, können einzelne Postleitzahlen in Abstimmung mit dem Landkreis oder der Stadt Würzburg zusammengefasst werden.

Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus einem Personalkostennachweis unter Angabe der eingetretenen Personalveränderungen sowie einem Sachkostennachweis. In den Kostennachweisen werden alle angefallenen Kosten, getrennt nach Personalkosten und Sachkosten, aufgezeichnet (Anlage 7). Dem zahlenmäßigen Nachweis ist der Bescheid über den staatlichen Zuschuss zur Förderung der Erziehungsberatungsstelle beizufügen.

Der Sachbericht inklusive Fallübersicht sowie Personal- und Sachkostennachweise sind vom Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg zu unterzeichnen.

Der Fachbereich Jugend und Familie sowie das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Würzburg sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Zuschusses durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Die dem Fachbereich Jugend und Familie und dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Würzburg eingeräumten Kontrollbefugnisse gelten in gleichem Umfang für die überörtliche Rechnungsprüfung.

12. Vertragsänderung, Kündigung

Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Bestimmung selbst. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit.

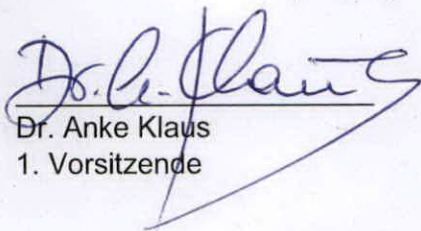
Die Vereinbarung kann von allen Beteiligten unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Im gegenseitigen Einvernehmen kann jederzeit eine Änderung oder Aufhebung dieser Vereinbarung erfolgen.

13. Inkrafttreten

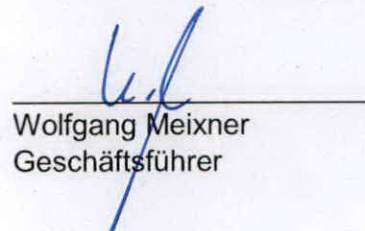
Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

für den Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg

Würzburg, den 06.08.2020
(Datum)


Dr. Anke Klaus
1. Vorsitzende

Würzburg, den 06.08.2020
(Datum)


Wolfgang Meixner
Geschäftsführer

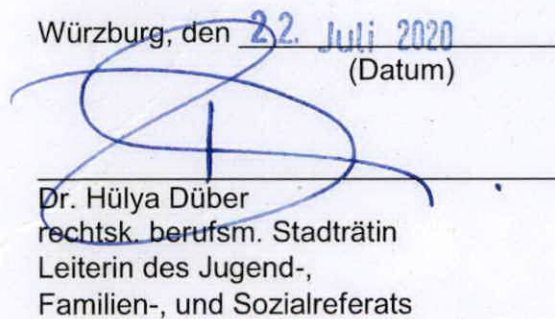
für den Landkreis Würzburg

Würzburg, den _____
(Datum)

Thomas Eberth
Landrat

für die Stadt Würzburg

Würzburg, den 22. Juli 2020
(Datum)


Dr. Hülya Düber
rechtsk. berufsm. Stadträtin
Leiterin des Jugend-,
Familien-, und Sozialreferats



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2020 Nr. 53

5. Februar 2020

2160-A

Förderung der Erziehungsberatungsstellen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 21. Januar 2020, Az. V2/6524.01-1/32

¹Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung) Zuwendungen für die Beratungsstellen für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien (Erziehungsberatungsstellen) auf der Grundlage des Bayerischen Kinder- und Jugendprogramms. ²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. ³Die Aufgabenstellung und Förderung der Ehe-, Familien- und Lebensberatung ist von dieser Richtlinie nicht erfasst.

1. Gegenstand und Zweck der Förderung

- 1.1 ¹Aufgabe der obersten Landesjugendbehörden ist es, die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern (§ 82 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII). ²Davon unberührt bleibt die den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe obliegende Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII. ³Der Freistaat Bayern unterstützt mit diesem Förderprogramm die Landkreise und kreisfreien Städte, die im Zusammenwirken mit den freien Trägern der Jugendhilfe zur Erfüllung folgender Aufgaben Erziehungsberatungsstellen in ausreichendem und bedarfsgerechtem Umfang vorhalten:
- Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII),
 - Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII),
 - Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge (§ 18 SGB VIII),
 - Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII unter Berücksichtigung der §§ 27, 36, 41 SGB VIII),
 - Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII).
- 1.2 ¹Erziehungsberatungsstellen sind Teil der örtlichen psychosozialen Grundversorgung und der Krisenhilfe für junge Menschen und Familien. ²Durch geeignete organisatorische Maßnahmen sind unverhältnismäßige Wartezeiten zu vermeiden.
- 1.2.1 ¹Eltern, sonstige Erziehungsberechtigte, Familien und junge Menschen erhalten sowohl persönlich, als auch gegebenenfalls unter Einsatz des Internets, niederschwellige Beratung. ²Pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen werden angeboten. ³Die Hilfe verfolgt das Ziel, zur Lösung persönlicher, intrafamiliärer Probleme und solcher des sozialen Umfeldes beizutragen. ⁴Die Ratsuchenden sollen unterstützt werden bei der eigenständigen Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben und beim (Wieder-)Aufbau förderlicher Sozialisations- und Erziehungsbedingungen.
- 1.2.2 Leistungsinhalte sind insbesondere:
- präventive Förderung der Erziehung in der Familie,
 - präventive Multiplikatorenarbeit, insbesondere Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen, Schulen, Familienbildungsstätten, Frühförderstellen,

Familiengerichten und Selbsthilfegruppen (zum Beispiel Alleinerziehende, Pflege- und/oder Adoptiveltern) sowie Sozialraumorientierung,

- Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit,
- psychologisch-psychosoziale Diagnostik,
- Förderung, Verbesserung, Stabilisierung der Entwicklung und soziale Integration von jungen Menschen mit besonderen Schwierigkeiten oder belastenden Erlebnissen wie seelischer, körperlicher sowie sexueller Gewalt,
- kurzfristige Krisenintervention,
- Klärung und Unterstützung bei der Bewältigung intrafamiliärer Beziehungskonflikte oder partnerschaftlicher Konflikte der Eltern und ihrer Auswirkungen auf die Kinder, insbesondere bei Trennung oder Scheidung,
- Unterstützung bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge, bei der kindgerechten Durchführung der Umgangsregelungen und der Anbahnung von Besuchskontakten (Sorgerechts- und Umgangsmediation),
- Anregung zu ergänzenden oder weiterführenden Maßnahmen oder Hilfen, unter rechtzeitiger Einschaltung des Jugendamts, sobald sich ein Hilfebedarf nach §§ 27 ff. SGB VIII oder § 35a SGB VIII abzeichnet,
- Mitwirkung bei der Aufstellung, Durchführung und Überprüfung des Hilfeplans gemäß § 36 SGB VIII, soweit Leistungen der Erziehungsberatung zu erbringen sind,
- Kooperation mit anderen relevanten Fachrichtungen (zum Beispiel Kinderärzte, Kinder- und Jugendpsychiater und Psychotherapeuten),
- Qualitätssicherung, insbesondere Kosten-/Nutzeffizienz und Überprüfung der Maßnahmen und Ergebnisse auf Wirksamkeit (Evaluation).

1.2.3 ¹Aufgabe der Beratungsstellen ist es in der Regel nicht, langfristige Therapien durchzuführen. ²In Fällen, in denen andere Sozialleistungsträger vorrangig psychotherapeutische bzw. therapeutische Leistungen erbringen oder gewähren müssen, sollen Erziehungsberatungsstellen nicht tätig werden.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der Erziehungsberatungsstellen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Die nachfolgenden Zuwendungsvoraussetzungen sind von allen geförderten Erziehungsberatungsstellen zu erfüllen:

- professionelle und multidisziplinäre Besetzung der Beratungsstelle mit Fachkräften der Jugendhilfe,
- abgeschlossenes psychologisches Universitäts- oder sozialpädagogisches Fachhochschulstudium bzw. eine einschlägige Qualifikation mit Abschluss Bachelor oder Master der Fachkräfte,
- andere Fachkräfte können nur in begründeten Fällen bei einschlägiger Berufserfahrung, regelmäßiger Fortbildung und mit Zusatzausbildungen berücksichtigt werden,
- Besetzung einer Beratungsstelle mit mindestens drei Fachpersonalstellen und einer im Umfang angemessenen Verwaltungsstelle.

3.2 Die Zuwendungsempfänger sind im Rahmen der fachlichen und rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet, Finanzierungsbeiträge Dritter in Anspruch zu nehmen.

3.3 ¹Angemessene Eigenleistungen der Träger sind erforderlich. ²Geld- und Sachspenden sowie Bußgelder werden als Eigenmittel im Finanzierungsplan anerkannt. ³Dies gilt nicht für sonstige Geldleistungen, die von Dritten aus Rechtsgründen erbracht werden.

4. Art und Umfang der Förderung

4.1 Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung.

4.2 ¹Für eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft werden folgende Festbeträge zugrunde gelegt:

- mit abgeschlossenem Universitätsstudium bis zu 19 700 Euro,
- mit abgeschlossenem Fachhochschulstudium bis zu 14 300 Euro,
- mit abgeschlossener Ausbildung an einer Fachakademie bis zu 10 740 Euro.

²Je nach Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ist durch die Bewilligungsbehörde eine anteilige Anpassung der Festbeträge vorzunehmen.

4.3 ¹Die maximal mögliche Förderung der einzelnen Zuwendungsempfänger wird auf den jeweiligen fiktiven Förderbetrag im Jahr 2004 festgeschrieben, der sich aufgrund des zu diesem Zeitpunkt gültigen Stellenschlüssels und des Festbetrags nach Nr. 4.2 ergeben hätte. ²Dies gilt unabhängig von der tatsächlichen Personalbesetzung im Jahr 2004.

4.4 ¹Bei einer länger als sechs Monate dauernden Abweichung von dem zugrunde gelegten Stellenschlüssel nach unten ist der Zuwendungsbetrag von der Bewilligungsbehörde entsprechend zu vermindern. ²Die Berücksichtigung einer Abweichung von dem zugrunde gelegten Stellenschlüssel nach oben ist ausgeschlossen.

4.5 Bewilligungszeitraum ist das Haushaltsjahr.

4.6 Soweit erforderlich, veranlassen die Bewilligungsbehörden die Auszahlung der staatlichen Zuschüsse in vierteljährlichen Abschlagszahlungen und nehmen die Jahresabrechnung im letzten Viertel des Haushaltsjahres vor.

5. Mehrfachförderungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichen Zweck andere Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden.

6. Antrag

6.1 ¹Der Antrag des Trägers der Erziehungsberatungsstelle ist schriftlich unter Verwendung des bei der zuständigen Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordrucks mit den Antragsunterlagen rechtzeitig bei dem zuständigen Jugendamt einzureichen. ²Im Falle der Zusammenarbeit mit einem anderen Träger von Beratungsstellen ist deren Art und Umfang darzustellen. ³Das Jugendamt leitet den Antrag vor Beginn des Bewilligungszeitraums (siehe Nr. 4.5) der Bewilligungsbehörde zu. ⁴Es nimmt dabei zur Förderungswürdigkeit und zu Art und Umfang seiner Zusammenarbeit mit dem Träger kurz Stellung. ⁵Unterhält ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt eine eigene Erziehungsberatungsstelle, sind deren Anträge ebenfalls vor Beginn des Bewilligungszeitraums (siehe Nr. 4.5) der Bewilligungsbehörde zuzuleiten. ⁶Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gilt mit Eingang des Antrags bei der Bewilligungsbehörde als erteilt, wenn im vorhergehenden Bewilligungszeitraum Zuwendungen bewilligt wurden und keine wesentlichen Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen eingetreten sind. ⁷Die Änderungen hinsichtlich des Zeitpunktes der Antragstellung gelten ab dem Bewilligungszeitraum 2018.

6.2 Die Bewilligungsbehörden erstellen eine Liste, auf der von jedem Antrag folgende Daten enthalten sein müssen:

- Anschrift der Erziehungsberatungsstellen,
- Träger der Erziehungsberatungsstellen,
- Personalstand der Erziehungsberatungsstellen nach Berufsgruppen,
- Zuwendungsbetrag.

6.3 Die Liste nach Nr. 6.2 legen die Bewilligungsbehörden spätestens bis zum 1. August eines Jahres beim Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zur Billigung vor.

7. Bewilligungsbehörden

- 7.1 Bewilligungsbehörde ist die jeweils zuständige Regierung; diese bewilligt die Zuwendungen und zahlt die Zuschüsse aus, sobald die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- 7.2 Die Bewilligungsbehörden im Sinne von Nr. 7.1 geben nicht verbrauchte Mittel bis 15. Oktober eines Jahres dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zurück.
- 7.3 Bis spätestens 31. Dezember eines Jahres übersenden die Bewilligungsbehörden dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales die Liste der bewilligten Zuwendungen nach den Vorgaben der Nr. 6.2.

8. Nachweis und Prüfung der Verwendung

- 8.1 ¹Den Bewilligungsbehörden obliegt die Prüfung der Verwendungsnachweise, die aus einem Tätigkeitsbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und einer Bestätigung über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bestehen. ²Der Tätigkeitsbericht ist nach dem vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales vorgegebenen Gliederungsschema für Jahresberichte zu erstellen.
- 8.2 ¹Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 31. März des Folgejahres bei der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde vorzulegen. ²Diese prüft den Verwendungsnachweis in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.
- 8.3 Von den im Zusammenhang mit dem Verwendungsnachweis eingereichten Tätigkeitsberichten ist jeweils eine Ausfertigung an das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales weiterzuleiten.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 ¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.
- 9.2 ¹Die beim Inkrafttreten dieser Richtlinie bestehenden und schon bisher staatlich geförderten Erziehungsberatungsstellen, welche die in Nr. 3.1 geforderte Zahl an Fachkräften nicht vorhalten, können weiterhin gefördert werden, wenn sie zur Deckung des örtlichen Bedarfs erforderlich sind. ²Auf die vorrangige Verantwortung der Kommunen, denen nach den §§ 79, 80 SGB VIII die Planungs- und Gesamtverantwortung für Maßnahmen der Jugendhilfe obliegt, wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.

Dr. Markus Gruber
Ministerialdirektor

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBL) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.

Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag**1. „Gewichtige Anhaltspunkte“**

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte in der Grundversorgung des jungen Menschen:

1. Verletzungen des jungen Menschen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt
2. Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des jungen Menschen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen
3. Der junge Mensch bekommt nicht genug zu trinken und / oder zu essen
4. Die Körperpflege des jungen Menschen ist unzureichend
5. Die Bekleidung des jungen Menschen lässt zu wünschen übrig
6. Die Aufsicht über den jungen Menschen ist unzureichend
7. Der junge Mensch hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekannten Aufenthaltsort auf
8. Der junge Mensch hat kein Dach über dem Kopf
9. Der junge Mensch verfügt über keine geeignete Schlafstelle

Anhaltspunkte in der Familiensituation:

10. Das Einkommen der Familie reicht nicht
11. Finanzielle Altlasten sind vorhanden
12. Der Zustand der Wohnung ist besorgniserregend
13. Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank
14. Mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt

15. Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt den jungen Menschen
16. Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden, bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern
17. Es mangelt an Kooperationsbereitschaft; Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen

Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation des jungen Menschen:

18. Der körperliche Entwicklungsstand des jungen Menschen weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab
19. Krankheiten des jungen Menschen häufen sich
20. Es gibt Anzeichen psychischer Störungen des jungen Menschen
21. Es besteht die Gefahr einer Suchterkrankung des jungen Menschen und / oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt
22. Dem jungen Menschen fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten
23. Mit oder in Kindertagesstätte, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle gibt es starke Konflikte

Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:

24. Die Familienkonstellation birgt Risiken
25. In der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen
26. Risikofaktoren in der Biographie der Eltern wirken nach
27. Frühere Lebensereignisse belasten immer noch die Biographie des jungen Menschen
28. Die Familie ist sozial und / oder kulturell isoliert
29. Der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge

In den vom Bayerischen Landesjugendamt herausgegebenen Sozialpädagogischen Diagnosetabellen sind diese Anhaltspunkte berücksichtigt. Soweit beim Träger andere diagnostische Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen verwendet werden, sind sie auf Vollständigkeit zu überprüfen.

2. Einschätzung des Gefährdungsrisikos

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z. B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Mitteilung an das Jugendamt) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Gefährdungseinschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Handeln erforderlich ist oder ob und wie lange zugewartet werden kann.

Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.

Das Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Anlage 3a Formular der Stadt Würzburg zur Mitteilung einer möglichen Kindeswohlgefährdung



Stadt Würzburg
Allgemeiner Sozialdienst

Tel: 0931 / 37 37 36
Fax: 0931 / 37 32 72

Name der Einrichtung:
Adresse:
Tel.:
Datum:

Bitte faxen Sie Ihre Mitteilung grundsätzlich an unsere ASD-Verwaltung. Diese gibt die Mitteilung an die zuständige Bezirkssozialpädagogin oder an den Tagesbereitschaftsdienst weiter.

Mitteilung über eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir teilen Ihnen hiermit folgenden Sachverhalt mit, da aus unserer Sicht eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

1. Angaben zum betroffenen Kind

Name	
Vorname	
Geburtsdatum/ Alter	
Anschrift	
☐ weiblich	☐ männlich

2. Sind Geschwister vorhanden und ebenfalls betroffen?

Name	
Vorname	
Geburtsdatum/ Alter	
Anschrift	
☐ weiblich	☐ männlich

3. Inhaber der elterlichen Sorge

☐ Eltern ☐ Mutter ☐ Vater ☐ Jugendamt ☐ Vormund

4. Personaldaten der Mutter

Name	
Vorname	
Telefonnummer	
Anschrift	

5. Personaldaten des Vaters

Name	
Vorname	
Telefonnummer	
Anschrift	

6. Anderer Sorgeberechtigter

Name	
Vorname	
Telefonnummer	
Anschrift	

7. Der Lebensmittelpunkt des Kindes befindet sich

☐ bei den Eltern ☐ bei der Mutter ☐ beim Vater ☐ bei den Großeltern ☐ bei Dritten

Name	
Vorname	
Telefonnummer	
Anschrift	

8. Sind Auffälligkeiten und/ oder Behinderungen des Kindes bekannt?

☐ ja ☐ nein

wenn ja, welche?	
------------------	--

9. Die Mitteilung erfolgt aufgrund

☐ eigener Beobachtungen/ Vermutungen am	
☐ Beobachtungen/ Vermutungen Dritter am	
☐ eines Gesprächs mit dem betroffenen Kind am	

10. Es liegen unseres Erachtens die nachfolgenden gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes/ Jugendlichen vor:

Was wurde mitgeteilt? Was wurde beobachtet? Welche gewichtigen Anhaltspunkte sprechen für einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung? Art, Ausmaß und Dauer der bereits eingetretenen, oder (unmittelbar) drohenden Gefährdung, Schädigung, Verletzung, Misshandlung, Vernachlässigung, Unterversorgung etc.).

--

11. War eine insoweit erfahrene Fachkraft in die Fallberatung einbezogen?

☐ ja ☐ nein

wenn ja, wer?	
---------------	--

12. Es gibt folgende (verbale) Äußerungen des Kindes/Jugendlichen zur Gefährdung

--

13. Hat die Fachkraft mit den Eltern ein Gespräch über den Sachverhalt geführt?

(Absprachen, Einschätzung der Eltern, Reaktion der Eltern)

--

14. Folgende Hilfen wurden von uns angeboten

Wir können zum Schutz des Kindes/Jugendlichen wie folgt beitragen:

--

15. Die Einbeziehung der Eltern/ Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen – das Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen hat folgendes ergeben

- ☐ Die von den Eltern/Personensorgeberechtigten angenommenen Hilfen erscheinen uns nicht ausreichend
- ☐ Die Eltern/Personensorgeberechtigten nehmen unsere Hilfsangebote nicht an
- ☐ Wir können uns keine Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit Eltern / Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann

16. Die Eltern/ Personensorgeberechtigten wurden über die Meldung an das Jugendamt informiert

- ☐ ja ☐ nein

wenn ja, wann?	
Wenn nein, warum nicht?	

17. Sonstige Besonderheiten in Bezug auf das Kind und die Familie

--

18. Es müssen Maßnahmen zum Schutz des Kindes unserer Einschätzung nach in folgendem Zeitraum ergriffen werden

- ☐ genereller Handlungsbedarf ☐ sofortiger Handlungsbedarf

wenn sofort; Begründung	
-------------------------	--

Bitte nehmen Sie mit uns auch noch telefonisch Kontakt auf.

.....
Unterschrift Fachkraft

.....
Unterschrift Leitung

Anlage 3b Formular des Landkreises Würzburg zur Mitteilung einer möglichen Kindeswohlgefährdung



Landkreis Würzburg
Amt für Jugend und Familie

Tel: 0931 / 8003 - 5700
Fax: 0931 / 8003 - 5701

Name der Einrichtung:
Adresse:
Tel.:
Datum:

Bitte faxen Sie Ihre Mitteilung grundsätzlich an unsere ASD-Verwaltung. Diese gibt die Mitteilung an die zuständige Bezirkssozialpädagogin oder an den Tagesbereitschaftsdienst weiter.

Mitteilung über eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir teilen Ihnen hiermit folgenden Sachverhalt mit, da aus unserer Sicht eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

1. Angaben zum betroffenen Kind

Name	
Vorname	
Geburtsdatum/ Alter	
Anschrift	
☐ weiblich	☐ männlich

2. Sind Geschwister vorhanden und ebenfalls betroffen?

Name	
Vorname	
Geburtsdatum/ Alter	
Anschrift	
☐ weiblich	☐ männlich

3. Inhaber der elterlichen Sorge

☐ Eltern ☐ Mutter ☐ Vater ☐ Jugendamt ☐ Vormund

4. Personaldaten der Mutter

Name	
Vorname	
Telefonnummer	
Anschrift	

5. Personaldaten des Vaters

Name	
Vorname	
Telefonnummer	
Anschrift	

6. Anderer Sorgeberechtigter

Name	
Vorname	
Telefonnummer	
Anschrift	

7. Der Lebensmittelpunkt des Kindes befindet sich

☐ bei den Eltern ☐ bei der Mutter ☐ beim Vater ☐ bei den Großeltern ☐ bei Dritten

Name	
Vorname	
Telefonnummer	
Anschrift	

8. Sind Auffälligkeiten und/ oder Behinderungen des Kindes bekannt?

☐ ja ☐ nein

wenn ja, welche?	
------------------	--

9. Die Mitteilung erfolgt aufgrund

☐ eigener Beobachtungen/ Vermutungen am	
☐ Beobachtungen/ Vermutungen Dritter am	
☐ eines Gesprächs mit dem betroffenen Kind am	

10. Es liegen unseres Erachtens die nachfolgenden gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes/ Jugendlichen vor:

Was wurde mitgeteilt? Was wurde beobachtet? Welche gewichtigen Anhaltspunkte sprechen für einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung? Art, Ausmaß und Dauer der bereits eingetretenen, oder (unmittelbar) drohenden Gefährdung, Schädigung, Verletzung, Misshandlung, Vernachlässigung, Unterversorgung etc.).

--

11. War eine insoweit erfahrene Fachkraft in die Fallberatung einbezogen?

☐ ja ☐ nein

wenn ja, wer?	
---------------	--

12. Es gibt folgende (verbale) Äußerungen des Kindes/Jugendlichen zur Gefährdung

--

13. Hat die Fachkraft mit den Eltern ein Gespräch über den Sachverhalt geführt?

(Absprachen, Einschätzung der Eltern, Reaktion der Eltern)

--

14. Folgende Hilfen wurden von uns angeboten

Wir können zum Schutz des Kindes/Jugendlichen wie folgt beitragen:

--

15. Die Einbeziehung der Eltern/ Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen – das Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen hat folgendes ergeben

- ☐ Die von den Eltern/Personensorgeberechtigten angenommenen Hilfen erscheinen uns nicht ausreichend
- ☐ Die Eltern/Personensorgeberechtigten nehmen unsere Hilfsangebote nicht an
- ☐ Wir können uns keine Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit Eltern / Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann

16. Die Eltern/ Personensorgeberechtigten wurden über die Meldung an das Jugendamt informiert

- ☐ ja ☐ nein

wenn ja, wann?	
Wenn nein, warum nicht?	

17. Sonstige Besonderheiten in Bezug auf das Kind und die Familie

--

18. Es müssen Maßnahmen zum Schutz des Kindes unserer Einschätzung nach in folgendem Zeitraum ergriffen werden

- ☐ genereller Handlungsbedarf ☐ sofortiger Handlungsbedarf

wenn sofort; Begründung	
-------------------------	--

Bitte nehmen Sie mit uns auch noch telefonisch Kontakt auf.

.....
Unterschrift Fachkraft

.....
Unterschrift Leitung

Anlage 4

Stellenplan 2021

Fachkraft	Berufsausbildung/ Funktion	Std./ Woche	Vergütungs- gruppe	Tarifstufe	anteilige Arbeitszeit
staatlich gefördertes Personal - Stand 2004					
	Dipl. Psychologe/in	39,00	2	6	100,00%
	Dipl. Psychologe/in	33,43	1b	11	85,72%
	Dipl. Psychologe/in	30,28	1b	11	77,64%
	Dipl. Päd./in	33,05	1b	11	84,74%
Dipl. Psychologen/innen		135,76			3,48
	Dipl. Sozialpädagoge/in	19,50	S12	6	50,00%
	Dipl. Sozialpädagoge/in	19,50	S12	4	50,00%
	Dipl. Sozialpädagoge/in	31,91	S12	6	81,82%
	Dipl. Sozialpädagoge/in	30,39	S12	6	77,92%
Dipl. Sozialpädagogen/innen		101,30			2,60
	Erzieher/in, Heilpädagoge/in	16,95	S10	6	43,46%
	Erzieher/in, Heilpädagoge/in	32,00	S10	6	82,05%
	Erzieher/in, Heilpädagoge/in	17,88	S10	6	45,85%
Erzieher/innen, Heilpädagoge/innen		66,83			1,71
Personal ohne staatliche Förderung					
	Erzieher/in, Heilpädagoge/in	5,00	S10	6	12,82%
Erzieher/innen, Heilpädagoge/innen		5,00			0,13
	Erzieher/in, Heilpädagoge/in	1,30	S10	6	3,33%
Erzieher/innen, Heilpädagoge/innen		1,30			0,03
	Verwaltung	36,00	6b	10	92,31%
	Verwaltung	13,85	7	7	35,51%
	Verwaltung	14,00	7	6	35,90%
	Reinigung	12,00	10	9	30,77%
	Reinigung	6,50	10	9	16,67%
	Reinigung	2,00	10	9	5,13%
	Reinigung	2,00	10	9	5,13%
	Hausmeister	3,90	7	6	10,00%
Sonstige		90,25			2,31

Anlage 5

Personalkostenhochrechnung 2021

Fachkraft	Berufsausbildung/ Funktion	Std./ Woche	Vergütungs- gruppe	Personalkosten
staatlich gefördertes Personal - Stand 2004				
	Dipl. Psychologe/in	39,00	2	91.882 €
	Dipl. Psychologe/in	33,43	1b	97.819 €
	Dipl. Psychologe/in	30,28	1b	80.936 €
	Dipl. Päd./in	33,05	1b	93.510 €
Dipl. Psychologen/innen		135,76		364.147 €
	Dipl. Sozialpädagoge/in	19,50	S12	41.761 €
	Dipl. Sozialpädagoge/in	19,50	S12	34.358 €
	Dipl. Sozialpädagoge/in	31,91	S12	69.012 €
	Dipl. Sozialpädagoge/in	30,39	S12	63.314 €
Dipl. Sozialpädagogen/innen		101,30		208.445 €
	Erzieher/in, Heilpädagoge/in	16,95	S10	33.879 €
	Erzieher/in, Heilpädagoge/in	32,00	S10	64.244 €
	Erzieher/in, Heilpädagoge/in	17,88	S10	35.915 €
Erzieher/innen, Heilpädagoge/innen		66,83		134.038 €
Personal ohne staatliche Förderung				
	Erzieher/in, Heilpädagoge/in	5,00	S10	9.994 €
Erzieher/innen, Heilpädagoge/innen		5,00		9.994 €
	Erzieher/in, Heilpädagoge/in	1,30	S10	2.611 €
Erzieher/innen, Heilpädagoge/innen		1,30		2.611 €
	Verwaltung	36,00	6b	52.234 €
	Verwaltung	13,85	7	18.171 €
	Verwaltung	14,00	7	18.739 €
	Reinigung	12,00	10	13.692 €
	Reinigung	6,50	10	8.133 €
	Reinigung	2,00	10	2.462 €
	Reinigung	2,00	10	2.293 €
	Hausmeister	3,90	7	4.737 €
Sonstige		90,25		120.461 €

GESAMTSUMME**839.696 €**

Stadt Würzburg - Fallübersicht für das Jahr
--

Jahr	Anzahl Familien tatsächlich	davon aufsuchende EB Zellerau	Anzahl Familien rechnerisch	prozentualer Anteil
Stadt Würzburg				
Landkreis Würzburg				
Gesamt				100%

Stadt Würzburg:

Nr.	PLZ	Anzahl Familien	davon aufsuchende EB Zellerau.	davon inklusive Beratung
1	97070			
2	97072			
3	97074			
4	97076			
5	97078			
6	97080			
7	97082			
8	97084			
gesamt pro Jahr				

Landkreis Würzburg - Fallübersicht für das Jahr

Jahr	Anzahl Familien tatsächlich	davon aufsuchende EB Zellerau	Anzahl Familien rechnerisch	prozentualer Anteil
Stadt Würzburg				
Landkreis Würzburg				
Gesamt				100%

Landkreis Würzburg:

Nr.	PLZ	Gemeinde	Anzahl Familien	davon inklusive Beratung
1	97199	Ochsenfurt		
2	97204	Höchberg		
3	97209	Veitshöchheim		
4	97218	Gerbrunn		
5	97222	Rimpar		
6	97228	Rottendorf		
7	97230	Estenfeld		
8	97232	Giebelstadt		
9	97234	Reichenberg		
10	97236	Randersacker		
11	97237	Altertheim		
12	97239	Aub		
13	97241	Bergtheim		
14	97241	Oberpleichfeld		
15	97243	Bieberehren		
16	97244	Bütthard		
17	97246	Eibelstadt		
18	97247	Eisenheim		
19	97249	Eisingen		
20	97250	Erlabrunn		
21	97252	Frickenhäuser		
22	97253	Gaukönigshofen		
23	97255	Gelchsheim		
24	97255	Sonderhofen		
25	97256	Geroldshausen		

26	97259	Greußenheim		
27	97261	Güntersleben		
28	97262	Hausen		
29	97264	Helmstadt		
30	97265	Hettstadt		
31	97268	Kirchheim		
32	97270	Kist		
33	97271	Kleinrinderfeld		
34	97273	Kürnach		
35	97274	Leinach		
36	97276	Margetshöchheim		
37	97277	Neubrunn		
38	97279	Prosselsheim		
39	97280	Remlingen		
40	97283	Riedenheim		
41	97285	Röttingen		
42	97285	Tauberrettersheim		
43	97286	Sommerhausen		
44	97286	Winterhausen		
45	97288	Theilheim		
46	97291	Thüngersheim		
47	97292	Holzkirchen		
48	97292	Uettingen		
49	97294	Unterpleichfeld		
50	97295	Waldbrunn		
51	97297	Waldbüttelbrunn		
52	97299	Zell a. M.		
gesamt pro Jahr				

Personalkostennachweis für das Jahr _____

Fachkraft	Berufsausbildung/ Funktion	Std./ Woche	Vergütungs- gruppe	Personal- kosten
Staatlich gefördertes Personal (Stand 2004)				
Dipl. Psychologen/innen				
Dipl. Sozialpädagogen/innen				
Erzieher/innen, Heilpädagoge/innen				
Personal ohne staatliche Förderung				
Dipl. Psychologen/innen				
Erzieher/innen, Heilpädagoge/innen				
Sonstige				

GESAMTSUMME**- €**

Ort, Datum _____

 Stempel und Unterschrift
 des Sozialdienstes kath. Frauen e.V.
 Würzburg

Sachkostennachweis für das Jahr _____

Kto.Nr,	Kontobezeichnung	Betrag
Summe Sachkosten		

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift
des Sozialdienstes kath. Frauen e.V.
Würzburg

**Zusatzvereinbarung
gemäß § 77 SGB VIII i.V.m. §53 SGB X (Achstes und Zehntes Buch
Sozialgesetzbuch)**

zur Vereinbarung über Aufgaben, Zusammenarbeit und Finanzierung der
Erziehungsberatung zwischen dem Landkreis Würzburg, der Stadt Würzburg und dem
Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg gültig ab 01.01.2021

über
Aufgaben, Zusammenarbeit und Finanzierung
der

aufsuchenden Erziehungsberatung

zwischen

dem Landkreis Würzburg, vertreten durch den Landrat,

und

dem Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg,
vertreten durch die 1. Vorsitzende und den Geschäftsführer

1. Aufgabenstellung:

Das Landratsamt Würzburg schließt mit dem Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg diese Vereinbarung über die Durchführung einer aufsuchenden Erziehungsberatung ergänzend zur Vereinbarung über Aufgaben, Zusammenarbeit und Finanzierung der Erziehungsberatung zwischen dem Landkreis Würzburg, der Stadt Würzburg und dem Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg gültig ab 01.01.2021.

Die Hauptaufgabe der aufsuchenden Beratung im südlichen Landkreis besteht in der Erziehungs- und Familienberatung in wechselnden Gemeinden, jeweils in Einrichtungen wie Schule, Kindergarten oder Rathaus. Zudem werden nach Bedarf Elternabende und Vorträge vor Ort durchgeführt sowie der Bekanntheitsgrad der Beratung durch die Teilnahme an ausgewählten Festen in Schulen oder Kindergärten gesteigert. Netzwerkarbeit mit den wichtigsten Ansprechpartnern für die Familien vor Ort ist weiterhin Teil der aufsuchenden Beratung. Ziel ist es, den Familien den Zugang zur Beratung zu erleichtern und im Sinne der Sozialraumorientierung bedarfsorientiert die Familien zu erreichen.

Die in der Vereinbarung über Aufgaben, Zusammenarbeit und Finanzierung der Erziehungsberatung zwischen dem Landkreis Würzburg, der Stadt Würzburg und dem Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg, gültig ab 01.01.2021 festgehaltene Aufgabenstellung gilt für die aufsuchende Erziehungsberatung analog, da die bestehende Erziehungsberatung um die aufsuchende Erziehungsberatung ergänzt wird.

Insbesondere orientieren sich die Aufgaben und Leistungsinhalte an der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zur Förderung der Erziehungsberatungsstellen in der jeweils aktuell gültigen Fassung, an den entsprechenden Rahmenrichtlinien des Bayerischen Landesjugendamtes und den fachlichen Standards der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung.

2. Ort der Durchführung

Die Fachberatungen finden aufsuchend im südlichen Landkreis Würzburg statt. Ein anderer Einsatz ist nur nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Landkreis Würzburg möglich.

3. Inanspruchnahme der Leistung

Die Inanspruchnahme beruht auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit, grundsätzlich steht allen Menschen die Beratung offen. Dabei sollen die Berater*innen auch jene Bevölkerungsgruppen den Zugang erleichtern, die von sich aus nicht die Beratungsstelle aufsuchen oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten kommen können. Dies erfordert von den Berater*innen auch die Bereitschaft, selbst aktiv auf diesen Personenkreis zuzugehen.

Der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. stellt dabei sicher, dass das Erziehungsberatungsangebot grundsätzlich nur für Eltern, sonstige Erziehungsberechtigte, Familien und junge Menschen durchgeführt wird, für die der Landkreis Würzburg gemäß §86 SGB VIII örtlich zuständig ist. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn beide Elternteile oder ein allein sorgeberechtigter Elternteil ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Würzburg haben. In begründeten Einzelfällen ist es zulässig, bis zu einem Anteil von maximal 4% auch Personen aus anderen Zuständigkeitsbereichen zu beraten. Wird der Anteil von 4% dauerhaft überschritten, sollten auch mit den weiteren Landkreisen Finanzierungsvereinbarungen angestrebt werden.

4. Sozialgeheimnis

Der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg verpflichtet sich, die Sozialdaten der betreuten Familien, die ihm durch die aufsuchende Erziehungsberatung bekannt werden, als Dienstgeheimnis zu wahren. Die Regelungen des SGB VIII und des SGB X über den Sozialdatenschutz sowie die strafrechtlichen Folgen der Nichtbeachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen sind ihm bekannt.

5. Mitteilung von Kindeswohlgefährdungen

Werden dem Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg bei der Ausführung seiner Tätigkeit „gewichtige Anhaltspunkte“ dafür bekannt, dass das Wohl der in der Familie lebenden Kinder und/oder Jugendlichen gefährdet sein könnte, und kann die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts im Rahmen einer kollegialen Beratung einschließlich der Beteiligung der insoweit erfahrenen Fachkraft nicht ausgeräumt werden, so ist dies umgehend dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Landratsamtes Würzburg mitzuteilen, damit von ihm geprüft werden kann, ob Maßnahmen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages des Jugendamts nach § 8a SGB VIII zu veranlassen sind. Die Beurteilung, ob „gewichtige Anhaltspunkte“ vorliegen, ist im Einzelfall nach dem vorgesehenen Raster vorzunehmen.

Eine mögliche Kindeswohlgefährdung ist mit dem „Formular zur Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung“ zu dokumentieren.

Auf die getroffene Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII wird verwiesen.

6. Personelle Besetzung

Bei der Besetzung handelt es sich um eine 0,5 Stelle (19,5 Std.) mit einem sozialpädagogischen Fachhochschulstudium. Für die Einstellung anderer Fachkräfte ist die vorherige Zustimmung des Landkreises Würzburg erforderlich.

Der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg beschäftigt in der Erziehungsberatungsstelle keine Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind.

Zu diesem Zweck lässt es sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren von den eingesetzten Fachkräften ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen (§ 72a SGB VIII). Das erweiterte Führungszeugnis eines Beschäftigten ist dem Landkreis Würzburg auf Verlangen vorzulegen.

7. Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit zwischen dem Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg und dem Landratsamt Würzburg erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben (SGB VIII) unter besonderer Beachtung der in den §§ 3 und 4 SGB VIII festgelegten Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe. Die Fachkräfte des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V. Würzburg und die Fachkräfte des Landratsamtes Würzburg pflegen einen engen Kontakt miteinander. Insbesondere findet ein regelmäßiger Austausch zwischen den Fachkräften des Landratsamtes Würzburg und den anderen Beratungsstellen statt, um die konkreten Maßnahmen zu planen und gemeinsam zu priorisieren.

Der Allgemeine Soziale Dienst des Landratsamtes Würzburg steht außerdem als Fachdienst für besondere Problemstellungen und weitergehende Jugendhilfen zur Verfügung.

8. Finanzierung der Arbeit

Der Zuschuss des Landkreises Würzburg setzt sich wie folgt zusammen:

Personalkosten:

Die Finanzierung erfolgt für eine 0,5 Stelle (19,5 Std.).

Die Personalkosten werden auf der Grundlage der für den Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg verbindlichen AVR (Arbeitsvertragsrichtlinien) des Deutschen Caritasverbandes berechnet. Zu den Personalkosten zählen auch über das Grundentgelt hinausgehende Leistungen, welche nach den AVR des Deutschen Caritasverbandes zu erbringen sind.

Von den Personalkosten werden ein Eigenanteil des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V. Würzburg in Höhe von 10 % sowie der staatliche Zuschuss zur Förderung der Erziehungsberatungsstellen gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration in der jeweils aktuell gültigen Fassung in Abzug gebracht. Der sich ergebende Betrag wird auf volle Euro gerundet.

Sachkosten:

Die Sachkosten werden jährlich mit einem Anteil von 11 % der Personalkosten für die Fachkraft pauschal berechnet. Von den Sachkosten wird ein Eigenanteil des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V. in Höhe von 10 % in Abzug gebracht.

Für das Jahr 2021 errechnet sich folgender vorläufiger Zuschuss:

	Kosten	Bemessung			Kosten
	Personalkosten des Sozialdienstes kath. Frauen e.V. Würzburg	AVR Caritas			34.358 €
-	abzgl. Eigenmittel/ Spenden	10%			3.436 €
-	abzgl. staatl. Zuschuss (Fachhochschulstudium) gemäß Bekanntmachung StMAS	0,5	14.300	93%	6.649 €
=	Personalkostenzuschuss				24.273 €
+	Sachkostenzuschuss	11%	34.358	90%	3.401 €
=	GESAMTZUSCHUSS				27.674 €

9. Zahlungsmodalitäten

Um die rechtzeitige Haushaltsplanung zu gewährleisten, meldet der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg bis spätestens 30. Juni des Vorjahres den geschätzten jährlichen Gesamtbedarf (inklusive Personalkostenübersicht und Berechnung des Bedarfs) beim Landkreis Würzburg an.

Auf dieser Grundlage teilt der Landkreis Würzburg dem Sozialdienst katholischer Frauen die Höhe der vorläufigen Jahrespauschale schriftlich mit. Die Jahrespauschale wird nach Antragstellung durch den Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg jeweils hälftig zum 01.04. und zum 01.10. eines jeden Kalenderjahres für das laufende Kalenderjahr vom Landkreis Würzburg an den Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg überwiesen.

Nach Ablauf eines jeden Förderjahres erfolgt eine Nachberechnung des gewährten Zuschusses auf der Grundlage der tatsächlich angefallenen Personalkosten. Im Rahmen der Nachberechnung erfolgt dann eine entsprechende Nachzahlung bzw. Rückforderung des gewährten Zuschusses. Der für die Nachberechnung erforderliche Nachweis der Personalkosten einschließlich Stellenplan ist vom Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg im Rahmen des Verwendungsnachweises (siehe Nr. 10) bis spätestens 31. März des Folgejahres zu erbringen.

Nicht verwendete oder nicht der Zweckbestimmung entsprechend verwendete Fördermittel (Personal- und Sachkosten) werden vom Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung zurückgefordert.

10. Verwendungsnachweis

Der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg weist dem Landkreis Würzburg jährlich bis spätestens 31. März des Folgejahres nach, wie die kommunalen Mittel verwendet wurden. Dies erfolgt durch einen sachlichen Bericht - der im Gesamtbericht der Erziehungsberatung erfolgen kann - und einen zahlenmäßigen Nachweis.

Im sachlichen Bericht stellt der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung des Zuschusses und den erzielten Erfolg eingehend und belegbar dar.

Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus einem Personalkostennachweis unter Angabe der eingetretenen Personalveränderungen. Dem zahlenmäßigen Nachweis ist der Bescheid über den staatlichen Zuschuss zur Förderung der Erziehungsberatungsstelle beizufügen.

Die für eine Prüfung zuständigen Stellen im Landkreis Würzburg sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Zuschusses durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Diese eingeräumten Kontrollbefugnisse gelten in gleichem Umfang für die überörtliche Rechnungsprüfung.

11. Vertragsänderung, Kündigung

Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Bestimmung selbst. mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit.

Die Vereinbarung kann von allen Beteiligten unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Im gegenseitigen Einvernehmen kann jederzeit eine Änderung oder Aufhebung dieser Vereinbarung erfolgen.

12. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

für Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg

Würzburg, den _____
(Datum)

Würzburg, den _____
(Datum)

Dr. Anke Klaus
1. Vorsitzende

Wolfgang Meixner
Geschäftsführer

für den Landkreis Würzburg

Würzburg, den _____
(Datum)

Thomas Eberth
Landrat

Anlage 1 Stellenplan

Aufsuchende Erziehungsberatung

Berufsausbildung / Funktion	Vergütungsgruppe	Tarifstufe	Stunden / Woche
Dipl. Sozialpädagog*in	S12	4	19,5

Personalkostenhochrechnung für das Jahr _____
Aufsuchende Erziehungsberatung:

Fachkraft	Berufsausbildung/ Funktion	Std./ Woche	Vergütungs- gruppe	Tarif- stufe	Personal- kosten
	Dipl. Sozialpädagog*in	19,5	S12	4	
Summe Personalkosten					
./ 10 % Eigenanteil					
./ staatliche Förderung					
+ Sachkosten					
= Zuschussbedarf					

Personalkostennachweis für das Jahr _____**Aufsuchende Erziehungsberatung:**

Fachkraft	Berufsausbildung/ Funktion	Std./ Woche	Vergütungs- gruppe	Tarif- stufe	Personal- kosten
	Dipl. Sozialpädagog*in	19,5	S12	4	
Dipl. Sozialpädagog*in					
Summe Personalkosten					
./l. 10 % Eigenanteil					
./l. staatliche Förderung					
+ Sachkosten					
Zuschussbedarf					

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: FB 31c/081/2020
Jugendhilfeausschuss	30.11.2020	öffentlich

Fachbereich:	Kinder-, Jugend- und Familienarbeit mit Servicestellen Ehrenamt und Sport (FB 31c)	Datum:	21.10.2020
Bearbeiter:	Herr Rostek	AZ:	

Betreff:

Familienstützpunkte im Landkreis Würzburg

Sachverhalt:

Über das bay. Förderprogramm „Strukturelle Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und Familienstützpunkte“ erhält der Landkreis Würzburg jährlich auf Grundlage der Geburtenzahlen eine Zuwendung i. H. von ca. 45.000,00 €. Mit diesen Mitteln, aufgestockt durch kommunale Mittel des Landkreises aus dem Jugendhilfehaushalt, werden derzeit 6 Familienstützpunkte im Landkreis gefördert:

- Ochsenfurt: In der Außenstelle des Landratsamtes, Träger SkF, 19 Wochenstunden
- Giebelstadt: Im evangelischen Gemeindehaus, Träger SkF, 12 Wochenstunden
- Kürnach: Im Rathaus, Träger Gemeinde, 10 Wochenstunden
- Waldbüttelbrunn: An der Schule, Träger Gemeinde, 10 Wochenstunden
- Eisingen: Im neuen Gemeindezentrum, Träger Jugendhilfe Creglingen, 10 Wochenstunden
- Reichenberg: Start Jahresanfang 2021, Träger Gemeinde, 10 Wochenstunden

Die Gemeinden Giebelstadt, Kürnach und Waldbüttelbrunn haben darüber hinaus aus eigenen Mitteln die Arbeitsverträge der Familienstützpunktfachkräfte aufgestockt.

Nach den bisherigen Vereinbarungen mit den Standortgemeinden werden die Fördermittel sowie eigene Mittel des Landkreises zur Finanzierung der Personalkosten und der Angebote der Familienbildung nach § 16 SGB VIII verwendet, die Standortgemeinde ist für die Räumlichkeiten, Büro- und Sachausstattung zuständig.

Im **Jugendhilfehaushalt 2020** wurden hierfür folgende Mittel eingeplant:

Träger Gemeinden	65.000,00 €
Träger der Jugendhilfe	60.000,00 €
Summe	125.000,00 €
Als Einnahmen (Förderung) stehen im Haushalt	48.000,00 €
Finanzierungsanteil des Landkreises	77.000,00 €

Allerdings starten die beiden neuen Standorte erst im Oktober 2020 bzw. im Januar 2021, so dass die Mittel 2020 nicht ausgeschöpft werden.

Laut Mitteilung des Staatsministeriums ist an eine Erhöhung des staatlichen Zuwendungsanteils gedacht, der Umsetzungszeitpunkt ist aber noch nicht bekannt.

Aktuell liegen zwei neue Anträge auf Einrichtung eines Familienstützpunktes in folgenden Gemeinden vor:

- Aub
- Rottendorf.

In beiden Gemeinden hat sich der Gemeinderat intensiv mit dem Thema Familienstützpunkt befasst. In Rottendorf ergibt sich die Möglichkeit der Integration des Familienstützpunktes in das Haus der Begegnung. Träger wäre der Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Würzburg. In Aub ist eine Konzeption im Detail noch zu erarbeiten. Ein Familienstützpunkt im ländlichen Raum eröffnet interessante Möglichkeiten der Familienarbeit und Elternbildung und könnte z. B. auch auf VG-Ebene wirksam werden.

Das bisherige Finanzierungskonzept besteht aus Finanzierungsanteilen des Freistaates, des Landkreises und der Standortgemeinden. Die Förderung des Freistaates erfolgt als Festbetrag, unabhängig von der Anzahl der Familienstützpunkte. Aus diesem Grund müsste der Jugendhilfehaushalt 2021 für zwei neue Standorte aufgestockt werden.

Im **Jugendhilfehaushalt 2021** werden hierfür folgende Mittel eingeplant:

Träger Gemeinden	90.000,00 €
Träger der Jugendhilfe	70.000,00 €
Summe	160.000,00 €
Als Einnahmen (Förderung) stehen im Haushalt	45.000,00 €
Finanzierungsanteil des Landkreises	115.000,00 €

Das Amt für Jugend und Familie empfiehlt dem Ausschuss die Einrichtung der beiden neuen Familienstützpunkte in Aub und Rottendorf.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Förderung der Familienstützpunkte in der Stadt Aub und der Gemeinde Rottendorf zu und empfiehlt dem Kreistag die erforderlichen Mittel im Jugendhilfehaushalt zur Verfügung zu stellen.

Das Amt für Jugend und Familie, FB 31c, wird mit der weiteren Umsetzung beauftragt.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: FB 31c/082/2020
Jugendhilfeausschuss	30.11.2020	öffentlich

Fachbereich:	Kinder-, Jugend- und Familienarbeit mit Servicestellen Ehrenamt und Sport (FB 31c)	Datum:	21.10.2020
Bearbeiter:	Herr Rostek	AZ:	

Betreff:

Angebote der Jugendarbeit 2021

Sachverhalt:

Die Kommunale Jugendarbeit bietet auf Grundlage des § 11 SGB VIII in jedem Jahr ein Jahresprogramm mit verschiedenen Angeboten der Kinder-/Jugendfreizeit und Jugendbildung sowie ein umfangreiches Sommerferienprogramm mit dem Ferienpass des Landkreises Würzburg.

1. Jahresprogramm 2021 der Kommunalen Jugendarbeit

Für 2021 werden folgende Veranstaltungen für unterschiedliche Altersgruppen geplant:

- Animationsfilmlabor
- Kreativworkshop Farbenspiel
- Breakdance
- Seifenkisten-Kurs
- Improvisationstheaterworkshop
- Fotoworkshop Lichtmalerei im Winter
- Graffiti-Kurs
- Handlettering
- Töpferkurs
- Achtsamkeitsworkshop
- Fotosafari
- Ropeskipping
- Circus Wirbelwind

Darüber hinaus ist es in der Kommunalen Jugendarbeit wichtig, situativ und bedarfsorientiert agieren zu können und auch heute noch nicht planbare Angebote zu schaffen.

2. Ferienpass und Sommerferienprogramm 2021

Die Kommunale Jugendarbeit plant bereits ab Jahresende 2020 den Ferienpass und das Sommerferienprogramm 2021. Angebote, Vergünstigungen und Kooperationen mit Gemeinden, Vereinen und sonstigen Anbietern erfolgen im Rahmen der Vorjahresprogramme. Da die Kommunale Jugendarbeit regelmäßig an der Weiterentwicklung und Optimierung des Ferienpasses und Sommerferienprogrammes arbeitet, kommen voraussichtlich weitere Angebote hinzu.

3. Abenteuerspielplatz 2021

Der 2-wöchige Abenteuerspielplatz wird 2021 in einer zweiten Stufe in der Gemeinde Kirchheim stattfinden. Das Konzept der kommunalen Jugendarbeit sieht vor, nach einem ersten Angebotsjahr durch den Landkreis im zweiten Jahr eine stärkere Eigenverantwortung der Gemeinde zu berücksichtigen und ab dem dritten Jahr eine eigenständige Wei-

terführung durch die Gemeinde zu ermöglichen.

4. Theaterreihe

Die coronabedingten Angebotseinschränkungen 2020 schaffen insbesondere für Kinder und Jugendliche erschwerte Bedingungen des Aufwachsens in der Gemeinde. Ebenso befinden sich Kulturschaffende in einer prekären Situation, dass der Großteil der Aufträge und somit der Großteil des Einkommens 2020 weggebrochen ist. Die Kommunale Jugendarbeit beabsichtigt deshalb 2021 ganzjährig eine Angebotsreihe kultureller Angebote für Kinder und Jugendliche zu schaffen, vom Improtheaterworkshop über Kindertheateraufführungen und vieles mehr. Wir möchten damit sowohl für die Kinder Angebote zur Förderung der Gemeinsamkeit als auch für Kulturschaffende aus der Region eine Auftragsquelle schaffen. Im Haushalt sind hierfür 20.000 € vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Kommunale Jugendarbeit mit der Planung und Umsetzung des Angebotes 2021 als Leistung nach §11 SGB VIII. Die entsprechenden Mittel werden im Jugendhilfehaushalt zur Verfügung gestellt.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: FB 31c/083/2020
Jugendhilfeausschuss	30.11.2020	öffentlich

Fachbereich:	Kinder-, Jugend- und Familienarbeit mit Servicestellen Ehrenamt und Sport (FB 31c)	Datum:	29.10.2020
Bearbeiter:	Herr Rostek	AZ:	

Betreff:

Fanprojekt Würzburger Kickers

Sachverhalt:

Im Herbst 2018 wurde über die Fanbeauftragte der Würzburger Kickers e.V. und der Jugendamtsleitung der Stadt Würzburg eine Anfrage zur Förderung eines Fanprojektes gestellt. Dieser Antrag wurde im Jugendhilfeausschuss des Landkreises Würzburg am 12.11.2018 behandelt und abgelehnt, allerdings mit dem Hinweis, mit den Würzburger Kickers e.V. und der Stadt Würzburg weiterhin im Gespräch zu bleiben, um ggf. eine neue Beschlussvorlage zu erarbeiten.

Nach Mitteilung der Stadt Würzburg wurde das Thema im Stadtrat im Frühjahr 2020 erneut behandelt und mit einer Empfehlung zur Förderung des Projektes beschlossen, sofern der Landkreis Würzburg gleichermaßen fördert.

Hintergrund des Förderantrags:

Im Zusammenhang mit den Fußballspielen der Würzburger Kickers gibt es regelmäßig Probleme mit gewaltbereiten Fangruppen. Dabei sind auch 40 bis 50 Jugendliche, viele mit Wohnsitz im Landkreis Würzburg. Die ehrenamtliche Fanbeauftragte der Würzburger Kickers versuchte bisher die Probleme zu regeln, stößt aber als rein ehrenamtlich Tätige an ihre Grenzen. Notwendig seien, nach Ansicht der Stadt Würzburg und der Würzburger Kickers, frühzeitige präventive Angebote, bevor sich junge Menschen mit gewaltbereitem Verhalten in der Szene etablieren und dann kaum noch erreicht werden können.

Der Fußballverein Würzburg Kickers ist aktuell in die 2. Liga aufgestiegen. Dies bewertet die Polizeiinspektion Würzburg Stadt und das Polizeipräsidium Unterfranken als eine weitere Verschärfung problematischen Fanverhaltens, vor allem im Kreis junger Fans unter 27 Jahren.

In einem Gespräch zwischen Landrat, Kreis- und Stadtjugendamt sowie Polizei wurden Bedarf, Konzeption und mögliche Beteiligung des Landkreises diskutiert. Nach Mitteilung der Polizei ist die Fanszene vor allem im Stadtgebiet auffällig und gewaltbereit. Viele junge Fans kommen aber aus dem Landkreis. Im Stadtbereich sowie auch im Bahnverkehr kommt es zu Körperverletzungen und Sachbeschädigungen im Umfeld von Zweitligaspielen.

Für das Fanprojekt interessant sind nach Einschätzung der fankundigen Mitarbeiter der Kickers die zirka 50 „jungen Wilden“ aus dem sog. „B Block“. Darüber hinaus kann man nach Einschätzung des Vereins von 600 potentiellen Fans ausgehen, die durch ein Fanprojekt angesprochen werden können. Allerdings wäre nur ein kleinerer Anteil der Altersgruppe 14 - 27 Jahren zuzuordnen. Nach Einschätzung der PI Würzburg Stadt sind im B-Block ca. 150 aktive Fans im Alter zwischen 14 und 27 Jahren organisiert. Mit Aufstieg in die 2. Liga werden diese Zahlen vermutlich ansteigen. Nach Einschätzung der szenekundigen Beamten (Januar 2020) gibt es zwischen 20 und 60 sogenannte „Problemfans“ im Umfeld der Würzburger Kickers.

Fanprojekte leisten im Fußballumfeld sozialpädagogische, meist als offene Jugendarbeit konzipierte Arbeit. Hauptaufgabengebiete der sind:

- Förderung einer positiven Fankultur
- Gewaltprävention
- Demokratiestärkung
- Hilfestellung für meist jugendliche Fans in Problemlagen
- Vermittlung und Kommunikation zwischen den beteiligten Parteien (u.a. Fans, Vereine, Polizei und Ordnungsdienste).

Projektfinanzierung:

Gewünscht ist eine interkommunale Kooperation des Landkreises Würzburg mit der Stadt und der Polizei in Form eines sozialpädagogisch geführten Fanprojektes mit 2 Fachstellen, räumlichen und sachlichen Ressourcen. Die Finanzierung setzt sich folgendermaßen zusammen:

- Förderung des Dt. Fußballbundes DFB: 50 %
- Ländermittel des Sozialministeriums/Bayer. Jugendringes: 25 %
- beteiligte Kommunen: 25 %

Bei einem geschätzten Gesamtkostenumfang von 200.000,00 € läge der Kostenanteil für Stadt und Landkreis Würzburg jeweils bei 25.000,00 €.

Die Fördervoraussetzungen legen eine rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit vom lokalen Fußballverein fest. Träger wäre ein anerkannter freier Träger der Jugendhilfe, der zunächst in einem Interessensbekundungsverfahren ausgewählt werden muss. Der Projektträger ist verpflichtet, das Fanprojekt nachhaltig und nach den qualitativen Vorgaben und inhaltlichen Rahmenbedingungen der Koordinationsstelle Fanprojekte (KOS) langfristig eigenverantwortlich auszurichten. Das Antragsverfahren beim Dt. Fußballbund und beim Sozialministerium läuft über den ausgewählten Träger. Ein Beirat, zu dem auch Stadt und Landkreis Würzburg sowie die Polizei gehören, begleiten die fachliche Arbeit.

Die Zuschussbewilligung erfolgt durch den DFB für eine Spielzeit vom 01.07. bis zum 30.06. des Folgejahres. Die Laufzeit soll maximal drei Spielzeiten betragen. Nach Ende der zweiten geförderten Spielzeit wird hinsichtlich einer Entscheidung zur Förderverlängerung eine Evaluation vorgelegt.

Haushaltsplanung:

In Anbetracht des nötigen Vorlaufs für ein Interessensbekundungsverfahren, die Trägersauswahl und die Stellung der Förderanträge ist ein Einstieg in ein Würzburger Fanprojekt frühestens in der Spielzeit 2021/2022 realistisch. Für die Haushaltsplanung würde dies bedeuten:

- 2021: 10.000,00 €
- 2022 - 2023: jeweils 25.000,00 €
- 2024: 15.000,00 €

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung legt zwei alternative Beschlussvorschläge zur Beratung im Jugendhilfeausschuss vor.

1. Der Jugendhilfeausschuss unterstützt vorbehaltlich einer gleichwertigen Förderung durch die Stadt Würzburg das Fanprojekt Würzburger Kickers für 1 Jahr in Form einer interkommunalen Zusammenarbeit. Im Jugendhilfeausschuss Herbst 2022 wird

auf Grundlage einer ersten Bewertung/Evaluation über die Weiterförderung bis 2024 beraten. Eine sich daran anschließende Förderverlängerung ist wiederum von einer Evaluation im Frühjahr 2024 abhängig. Das Amt für Jugend und Familie wird beauftragt, gemeinsam mit der Stadt Würzburg das Fanprojekt zu organisieren und in einem ersten Schritt ein Interessensbekundungsverfahren bei den freien Trägern der Jugendhilfe zu starten. Dem Kreistag wird empfohlen, die notwendigen Mittel im Jugendhilfehaushalt bereitzustellen.

Weitere Voraussetzung einer Landkreisförderung ist eine Förderbewilligung durch den Deutschen Fußballbund im Umfang von 50% und des Freistaates in Höhe von 25 % der Gesamtkosten.

2. Der Jugendhilfeausschuss sieht eine Beteiligung des Landkreises am Fanprojekt Würzburger Kickers aus folgenden Gründen kritisch:

- Ein Fanprojekt mit Standort im Stadtbereich Würzburg richtet sich außerhalb der Heim- und Auswärtsspiele vornehmlich an Jugendliche und junge Erwachsene aus dem Stadtbereich. Es ist kaum zu erwarten, dass sich das als „offene Jugendarbeit“ i.S.d. § 11 SGB VIII konzipierte Projekt auch als Angebot für Landkreisjugendliche verstetigt.
- Die geringen Fallzahlen „gefährdeter junger Fußballfans“ begründet nicht den hohen Ressourceneinsatz von 2 Vollzeitstellen.
- Die Würzburger Situation ist nicht mit der Brisanz anderer Fanprojekte z.B. der Bundesliga oder auch Fürth und Nürnberg vergleichbar.
- Andere Fanprojekte in Bayern werden ausschließlich über die betroffenen Städte, nicht aber durch die umliegenden Landkreise mitfinanziert.

Aus diesen Gründen lehnt der Jugendhilfeausschuss eine Beteiligung des Landkreises am Fanprojekt Würzburger Kickers ab.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: FB 31c/084/2020
Jugendhilfeausschuss	30.11.2020	öffentlich

Fachbereich:	Kinder-, Jugend- und Familienarbeit mit Servicestellen Ehrenamt und Sport (FB 31c)	Datum:	04.11.2020
Bearbeiter:	Herr Rostek	AZ:	

Betreff:

Antrag des Evangelischen Beratungszentrums auf Förderung des Angebotes "Mit Familienberatung zur Integration"

Sachverhalt:

Bereits in den Jahren 2019 und 2020 wurde auf Grundlage der Beschlüsse im Jugendhilfeausschuss vom 19.10.2018 sowie 07.10.2019 das Beratungsangebot des Evangelischen Beratungszentrums EBZ „Mit Familienberatung zur Integration“ gefördert. Gegenstand der Förderung sind 30 Wochenstunden, verteilt auf 2 Fachkräfte, sowie der notwendige Sachkostenanteil. Stadt und Landkreis haben sich die Kosten zunächst mit einem Schlüssel von 2/3 und 1/3 der Kosten geteilt, im Jahr 2020 hat die Stadt ihren Anteil auf Höhe des Landkreises begrenzt. Der Finanzierungsanteil des Landkreises lag 2019 bei 24.525 €, 2020 bei 24.177 €.

Das Evangelische Beratungszentrum stellt für 2021 einen neuen Förderantrag an Stadt und Landkreis Würzburg mit einem zu finanzierenden Kostenrahmen von 58.500,00 €. Dies entspräche bei einer jetzt hälftigen Finanzierung durch den Landkreis einem Förderbetrag von 29.250,00 € (Steigerung im Vergleich zum Vorjahr i.H.v. 5.073,00 €).

Das Beratungsangebot richtet sich an neu zugewanderte Familien. Für Eltern aus diesen Kulturkreisen ist es unüblich, mit innerfamiliären oder erzieherischen Problemlagen öffentliche Stellen wegen Beratung oder Hilfen aufzusuchen. Deshalb setzt das Angebot auf „aufsuchende“ bzw. „begleitende“ Beratung, mit dem Ziel, die Eltern so schrittweise an das institutionelle Beratungsangebot heranzuführen. Dementsprechend wenden sich die Eltern nicht direkt an die Beratungsstelle, sondern werden von Dritten zugewiesen. Dies sind insbesondere der ASD, die Schulen und Kindertagesstätten.

Laut Geschäftsbericht des EBZ wurden 2019 38 Familien erreicht, davon 12 aus dem Landkreis Würzburg. Für 2020 liegen bisher keine Fallzahlen vor, die Aufteilung Stadt/Landkreis liegt jetzt jedoch bei ca. 50/50.

Laut Mitteilung aus dem ASD des Kreisjugendamtes wurden 2020 ca. 35 Familien an das Beratungsangebot verwiesen, es ist jedoch nicht bekannt, wie viele tatsächlich dort ankamen.

In einer Vorberatung des Antrags durch die Steuerungsgruppe Jugendhilfeplanung wird im Ergebnis empfohlen, das Angebot nicht weiter zu fördern. Begründung:

- Die Fallzahlen erscheinen sehr niedrig.
- Die Problematik der Ablehnung institutioneller Beratungsangebote bei neuzugewanderten Familien kann auch mit hohem Aufwand nicht nachhaltig verändert werden, auch wenn im Einzelfall positive Ergebnisse erzielt werden können.
- Hinsichtlich der sozialräumlich orientierten Jugendhilfe im Landkreis gilt zu bedenken, dass das Angebot nur Familien/Eltern in unmittelbarer Stadtnähe erreichen können.
- Konzeptionell richten sich Jugendhilfeangebote an alle Kinder, Jugendliche und Familien, egal aus welcher Lebenslage oder Problembiografie. In der im Jugendhilfeausschuss be-

schlossenen Planungsvorlage „Geflüchtete Kinder, Jugendliche und Familien in der Jugendhilfe“ vom 27.11.2017 wurde grundsätzlich der Bedarf an „Sonderangeboten“ für Geflüchtete bejaht, allerdings nur als Übergangslösung. Jugendhilfe muss sich immer am individuellen Bedarf orientieren und adäquate Hilfsangebote finden.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss lehnt die weitere Förderung des Beratungsangebotes „Mit Familienberatung zur Integration“ ab dem Jahr 2021 ab.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: FB 31c/085/2020
Jugendhilfeausschuss	30.11.2020	öffentlich

Fachbereich:	Kinder-, Jugend- und Familienarbeit mit Servicestellen Ehrenamt und Sport (FB 31c)	Datum:	04.11.2020
Bearbeiter:	Herr Rostek	AZ:	

Betreff:

Antrag von ProFamilia auf Stellenerweiterung

Sachverhalt:

ProFamilia hatte bereits 2019 einen Antrag auf Ausweitung der Förderung ihres Beratungs- und Präventionsangebotes gestellt. Da dieser für die Haushaltsberatungen 2020 zu spät kam, wurde der Antrag zurückgestellt und für die Haushaltsberatung 2021 neu eingebracht.

ProFamilia bietet folgende Angebote der Jugendhilfe:

- Sexualprävention:
 - Sexualpädagogische Bildung an Schulen und Einrichtungen der Jugendhilfe
 - Gruppenangebote für Eltern (Elternabende)
 - Gruppenangebote für Multiplikatoren
- Beratung und Therapie (auch sexualpädagogische Betreuung für sexuell übergriffige Jungen)

Insbesondere im Zuge des Missbrauchsfalls 2019 in Würzburg hat sich eine Steigerung der Anfragen nach Präventivangeboten ergeben. Das öffentliche Interesse hält erfreulicherweise an, auch, weil durch die enge Zusammenarbeit der Fachstellen von Jugendhilfe, Kommunen, Polizei und Gesundheitshilfe das Netzwerk sich deutlich verbessert und die Wege sich verkürzt haben.

Der Antrag von ProFamilia vom 29.06.2020, ergänzt am 04.11.2020, beinhaltet neben den vorgenannten Leistungen auch die bisher nicht berechneten Verwaltungskostenanteile. Wie dies bei anderen Trägern üblich ist. Daraus ergibt sich folgende Kostenkalkulation:

Personalkosten	99.992,00 €
Verwaltungsstelle	5.850,00 €
Sachkosten	19.872,00 €
Summe	125.714,00 €
Anteilig Landkreis 50%	62.857,00 €

Dies entspräche einer Steigerung von 32.857,00 € im Vergleich zum Vorjahr.

Bewertung der Steuerungsgruppe Jugendhilfeplanung:

ProFamilia erhielt bisher eine reine Personalkostennettoförderung. Das ist in der Förderung der Jugendhilfeträger nicht üblich, da die Träger auch Verwaltungskosten und Sachkosten berechnen. Der Wunsch von ProFamilia dies anzupassen ist deshalb nachvollziehbar.

Auf Erlass des Kultusministeriums erfolgt die Sexualaufklärung an Grundschulen (4. Klassen) nur noch durch Lehrkräfte. Schwangerenberatungsstellen können nicht mehr tätig werden. Im begründeten Einzelfall kann eine Schule aber externe Träger anfragen, im Raum Würzburg leistet dies ProFamilia. Nach Ansicht der Steuerungsgruppe Jugendhilfeplanung

kann es aber nicht Aufgabe der Jugendhilfe sein, schulrechtlichen Entscheidungen entgegenzuwirken. Der entsprechende Finanzierungsanteil für Angebote der Sexualaufklärung an Grundschulen wird deshalb herausgerechnet. Nach Mitteilung von ProFamilia umfasst die präventive Sexualpädagogik ca. 34 % der geförderten Gesamttätigkeit. Darin beinhaltet sind 29 Veranstaltungen an weiterführenden Schulen, 5 Veranstaltungen an Förderschulen und 14 Veranstaltungen an Grundschulen. Daraus errechnet sich ein Grundschulanteil von ca. 10%. Folgerichtig wäre ein um 10% reduzierter Zuschussanteil angemessen.

Kalkulation einer künftigen Förderung durch den Landkreis (50%):

Dynamisierte Erhöhung der bisherigen Förderung der Personalkosten um 1.000 € (lt. Antrag vom 29.06.2020)	31.000 €
Verwaltungsstelle	2.925 €
Sachkosten	9.936 €
Summe	43.861 €
Landkreisförderung (abzgl. 10% Prävention an Grundschulen)	39.475 €
Beantragte Stellenausweitung für Prävention	20.935 €
Abzgl. 10% Prävention an Grundschulen	18.841 €
50% Anteil Landkreis	9.420 €
Landkreisförderung incl. Stellenausweitung (15 WS)	48.895 €

Ein gleichlautender Antrag ist bei der Stadt Würzburg eingegangen. Aus diesem Grund wäre eine vorbehaltliche Beschlussfassung unter Berücksichtigung der Förderung durch die Stadt Würzburg erforderlich, d.h. eine Landkreisförderung sollte nicht höher ausfallen.

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Würzburg fördert vorbehaltlich einer gleichwertigen Entscheidung der Stadt Würzburg im Rahmen des Jugendhilfehaushaltes die Angebote der „Prävention und Beratung bei sexueller Gewalt in der Familie“ von ProFamilia. Unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten und einer angemessenen Stellenerweiterung werden 45.000 € pro Jahr als Festbetragsfinanzierung, gültig für die Jahre 2021 – 2023, bereitgestellt.

Im Falle einer ablehnenden Entscheidung der Stadt Würzburg, wird die wie bisher gewährte Regelförderung i.H.v. 31.000 € für 2021 gewährt.

Der Kreistag wird gebeten, die entsprechenden Mittel im Jugendhilfehaushalt ab 2021 zur Verfügung zu stellen.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: FB 31b/063/2020
Jugendhilfeausschuss	30.11.2020	öffentlich

Fachbereich:	Verwaltung der Jugendhilfe (FB 31b)	Datum:	03.11.2020
Bearbeiter:	Herr Obermayer	AZ:	

Betreff:

Jugendhilfehaushalt 2021

Anlagen:

- Vorbericht
- Zusammenstellung der Ausgaben
- Zusammenstellung der Einnahmen

Sachverhalt:

Der Jugendhilfehaushalt 2021 wird an Hand des Vorberichtes und des beigefügten Haushaltsentwurfes erläutert.

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf des Jugendhilfehaushaltes 2021 wird zur Kenntnis genommen. Dem Kreistag wird Empfohlen, diesen im Rahmen der Gesamthaushaltsverabschiedung 2021 zu beschließen.

Ausgabenzusammenstellung Jugendhilfehaushalt 2021

Produkt	Konto	Bezeichnung	Ist 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021
36110000 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§ 22 SGB VIII)					
	526120	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	0,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €
	529100	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	593.740,02 €	550.000,00 €	650.000,00 €
	530100	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen	13.750,00 €	14.000,00 €	14.500,00 €
	533220	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen in Einrichtungen - örtlicher Träger	339.781,15 €	600.000,00 €	500.000,00 €
	545240	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe			947.271,17 €	1.167.000,00 €	1.167.500,00 €
36120000 Förderung von Kindern in Tagespflege (§ 23 SGB VIII)					
	527190	Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	407,92 €	2.000,00 €	2.000,00 €
	533120	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger	11.181,06 €	15.000,00 €	15.000,00 €
	542940	Vermischte Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe			11.588,98 €	17.000,00 €	17.000,00 €
36210000 Außerschulische Jugendbildung					
	527190	sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	3.349,44 €	33.500,00 €	33.500,00 €
	529100	sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	4.050,00 €	4.500,00 €	4.500,00 €
	531800	Zuweisungen für laufende Zwecke an übrige Bereiche	0,00 €	7.500,00 €	7.500,00 €
Summe			7.399,44 €	45.500,00 €	45.500,00 €
36230000 Internationale Jugendarbeit (§ 11 Abs. 3 SGB VIII)					
	527190	sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	10.987,18 €	19.000,00 €	20.000,00 €
	529100	sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	533120	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe			10.987,18 €	19.000,00 €	20.000,00 €
36250000 Sonstige Jugendarbeit (§ 11 Abs. 3 SGB VIII)					
	531800	Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	533120	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger	1.875,00 €	5.500,00 €	5.500,00 €
	533220	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen in Einrichtungen - örtlicher Träger	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe			1.875,00 €	5.500,00 €	5.500,00 €
36250001 Sonst. Jugendarbeit, Ferienpass und Ferienmaßnahmen					
	527190	sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	41.247,48 €	75.000,00 €	60.000,00 €
	529100	sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	27.144,01 €	33.000,00 €	30.000,00 €
Summe			68.391,49 €	108.000,00 €	90.000,00 €
36311000 Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)					
	533120	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger	56.000,00 €	56.000,00 €	56.000,00 €
	533220	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen in Einrichtungen - örtlicher Träger	0,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €
	545240	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe			56.000,00 €	81.000,00 €	81.000,00 €

Ausgabenzusammenstellung Jugendhilfehaushalt 2021

Produkt	Konto	Bezeichnung	Ist 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021
36311001		Jugendsozialarbeit an Schulen			
	527190	sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	0,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
	533120	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger	144.231,00 €	137.500,00 €	137.500,00 €
	542940	Jugendsozialarbeit Vermischte Ausgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe			144.231,00 €	142.500,00 €	142.500,00 €
36311002		Präventive Projekte der Jugendsozialarbeit			
	533120	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger	56.132,55 €	60.000,00 €	60.000,00 €
Summe			56.132,55 €	60.000,00 €	60.000,00 €
36312000		Kinder und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)			
	527190	sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	14.273,82 €	8.000,00 €	8.000,00 €
Summe			14.273,82 €	8.000,00 €	8.000,00 €
36321000		Familienarbeit, Zuschüsse für Familienbildung und -freizeiten			
	527199	sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	531800	Zuschüsse für laufende Zwecke	2.710,00 €	6.500,00 €	5.000,00 €
	533120	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	533220	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen in Einrichtungen - örtlicher Träger	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe			2.710,00 €	6.500,00 €	5.000,00 €
36321001		Familienarbeit, Maßnahmen des Jugendhilfeausschusses			
	527199	sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	10.701,22 €	12.000,00 €	12.000,00 €
	530100	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen	640,00 €	500,00 €	500,00 €
Summe			10.701,22 €	12.000,00 €	12.000,00 €
36322000		Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII)			
	527199	sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	529100	sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	533120	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger	36.425,89 €	37.000,00 €	37.000,00 €
	533220	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen in Einrichtungen - örtlicher Träger	0,00 €	100,00 €	100,00 €
Summe			36.425,89 €	37.100,00 €	37.100,00 €
36323000		Gemeinsame Unterbringung von Müttern/Vätern mit ihren Kindern (§ 19 SGB VIII)			
	533120	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger	11.470,71 €	0,00 €	0,00 €
	533220	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen in Einrichtungen - örtlicher Träger	734.162,99 €	900.000,00 €	900.000,00 €
	573210	Einzelwertberichtigung von Ford. wegen Erlass und Niederschlagung oder sonstiger Uneinbringlichkeit	1.526,62 €	0,00 €	0,00 €
Summe			747.160,32 €	900.000,00 €	900.000,00 €
36324000		Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)			
	530100	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €
	533120	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger	0,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
Summe			3.000,00 €	8.000,00 €	8.000,00 €

Ausgabenzusammenstellung Jugendhilfehaushalt 2021

Produkt	Konto	Bezeichnung	Ist 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021
36326000		Koordinierende Kinderschutzzstelle (KOKI)			
	527199	sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	0,00 €	7.500,00 €	0,00 €
	533120	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe			0,00 €	7.500,00 €	0,00 €
36331000		Individuelle Erziehungshilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII			
	533120	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger	154.994,00 €	120.000,00 €	155.000,00 €
	533220	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen in Einrichtungen - örtlicher Träger	402,80 €	0,00 €	0,00 €
Summe			155.396,80 €	120.000,00 €	155.000,00 €
36332000		Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII, institutionelle Beratung)			
	530100	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen	642.907,05 €	720.000,00 €	780.000,00 €
	531800	Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche	109.730,00 €	115.000,00 €	115.000,00 €
Summe			752.637,05 €	835.000,00 €	895.000,00 €
36333000		Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)			
	533120	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger	297.074,32 €	294.000,00 €	310.000,00 €
Summe			297.074,32 €	294.000,00 €	310.000,00 €
36334000		Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII)			
	527190	sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	1.637,09 €	5.000,00 €	5.000,00 €
	529100	sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	533120	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger	216.601,52 €	290.000,00 €	290.000,00 €
	542940	Vermischte Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	545200	Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Gemeinden und GV	0,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
	545240	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
Summe			218.238,61 €	297.000,00 €	297.000,00 €
36335000		Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)			
	533120	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger	623.472,16 €	620.000,00 €	620.000,00 €
Summe			623.472,16 €	620.000,00 €	620.000,00 €
36336000		Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)			
	533220	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen in Einrichtungen - örtlicher Träger	679.972,11 €	880.000,00 €	750.000,00 €
	545240	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe			679.972,11 €	880.000,00 €	750.000,00 €
36337000		Pflegekinderwesen (Vollzeitpflege) einschl. Sonderpflege (§ 33 SGB VIII)			
	527190	sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	13.554,32 €	18.000,00 €	18.000,00 €
	533120	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger	1.303.312,71 €	1.600.000,00 €	1.600.000,00 €
	542940	Vermischte Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	545200	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	107.150,47 €	250.000,00 €	200.000,00 €
Summe			1.424.017,50 €	1.868.000,00 €	1.818.000,00 €

Ausgabenzusammenstellung Jugendhilfehaushalt 2021

Produkt	Konto	Bezeichnung	Ist 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021
36338000		Heimerziehung und Erziehung in einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34 SGB VIII)			
	533220	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen in Einrichtungen - örtlicher Träger	4.382.919,74 €	5.000.000,00 €	5.000.000,00 €
	545200	Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Gemeinden und GV	126.951,77 €	150.000,00 €	150.000,00 €
Summe			4.509.871,51 €	5.150.000,00 €	5.150.000,00 €
36339000		Intensive sozialpäd. Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)			
	527190	sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	0,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €
	533120	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger	7.711,58 €	20.000,00 €	40.000,00 €
	533220	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen in Einrichtungen - örtlicher Träger	27.690,26 €	2.500,00 €	180.000,00 €
	542940	Vermischte Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe			35.401,84 €	24.000,00 €	221.500,00 €
36341000		Hilfen für junge Volljährige (§ 41 i.V.m. § 34 SGB VIII)			
	533220	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen in Einrichtungen - örtlicher Träger	136.488,03 €	400.000,00 €	400.000,00 €
	545200	Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Gemeinden und GV	7.824,30 €	5.000,00 €	5.000,00 €
Summe			144.312,33 €	405.000,00 €	405.000,00 €
36341001		Hilfen für junge Volljährige (§ 41 i.V.m. § 33 SGB VIII)			
	533120	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger	42.021,77 €	80.000,00 €	85.000,00 €
	545200	Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Gemeinden und GV	8.240,99 €	15.000,00 €	15.000,00 €
Summe			50.262,76 €	95.000,00 €	100.000,00 €
36341002		Hilfen für junge Volljährige (§ 41 i.V.m. § 35 SGB VIII)			
	533120	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger	28.325,33 €	30.000,00 €	30.000,00 €
	533220	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen in Einrichtungen - örtlicher Träger	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe			28.325,33 €	30.000,00 €	30.000,00 €
36341003		Hilfen für junge Volljährige (§ 41 i.V.m. § 35a SGB VIII)			
	533120	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger	7.077,07 €	50.000,00 €	50.000,00 €
	533220	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen in Einrichtungen - örtlicher Träger	277.472,77 €	400.000,00 €	400.000,00 €
	543130	Aufwendungen für Sachverständige und Prozesse in besonderen Geschäftsfällen	0,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
	545240	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe			284.549,84 €	451.000,00 €	451.000,00 €
36341005		§ 41, 30 SGB VIII (Hilfen für junge Volljährige)			
	533120	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger	113.888,18 €	180.000,00 €	180.000,00 €
	533220	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen in Einrichtungen - örtlicher Träger	939,89 €	0,00 €	0,00 €
	545200	Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Gemeinden und GV	0,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
Summe			114.828,07 €	185.000,00 €	185.000,00 €

Ausgabenzusammenstellung Jugendhilfehaushalt 2021

Produkt	Konto	Bezeichnung	Ist 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021
36342000		§ 42 SGB VIII (Inobhutnahme, Notaufnahme)			
	533120	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger	30.104,92 €	30.000,00 €	30.000,00 €
	533220	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen in Einrichtungen - örtlicher Träger	293.226,37 €	400.000,00 €	400.000,00 €
Summe			323.331,29 €	430.000,00 €	430.000,00 €
36342001		§ 42a SGB VIII (Vorläufige Inobhutnahme)			
	533220	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen in Einrichtungen - örtlicher Träger	5.334,02 €	30.000,00 €	30.000,00 €
Summe			5.334,02 €	30.000,00 €	30.000,00 €
36343000		Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) ambulant und stationär			
	533120	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger	691.333,98 €	800.000,00 €	800.000,00 €
	533220	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen in Einrichtungen - örtlicher Träger	440.012,38 €	650.000,00 €	650.000,00 €
	543130	Aufwendungen für Sachverständige und Prozesse in besonderen Geschäftsfällen	92,03 €	1.000,00 €	1.000,00 €
	545200	Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Gemeinden und GV	50.320,39 €	50.000,00 €	50.000,00 €
Summe			1.181.758,78 €	1.501.000,00 €	1.501.000,00 €
36343001		Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) teilstationär			
	533220	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen in Einrichtungen - örtlicher Träger	0,00 €	5.000,00 €	120.000,00 €
	545200	Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Gemeinden und GV	0,00 €	5.000,00 €	15.000,00 €
Summe			0,00 €	10.000,00 €	135.000,00 €
36352000		Adoptionsvermittlung			
	527190	sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	0,00 €	250,00 €	250,00 €
Summe			0,00 €	250,00 €	250,00 €
36353000		Mitwirkung im Verfahren nach dem JGG (§ 50 SGB VIII)			
	527190	sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	70,00 €	800,00 €	800,00 €
	533120	Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen a.v.E. - örtlicher Träger	0,00 €	100,00 €	100,00 €
Summe			70,00 €	900,00 €	900,00 €
36354000		Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft, Beistandschaften			
	527190	Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	1.037,22 €	1.500,00 €	1.500,00 €
	529100	sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	26,25 €	6.000,00 €	6.000,00 €
	542940	Vermischte Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	543126	Gerichts-, Anwalts-, Notar- und Gerichtsvollzieherkosten usw.	0,00 €	500,00 €	500,00 €
	543130	Aufwendungen für Sachverständige und Prozesse in besonderen Geschäftsfällen	0,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
Summe			1.063,47 €	9.000,00 €	9.000,00 €
36361000		Mitarbeiterfortbildung (ohne diejenigen der Jugendarbeit) z.B. Supervisionen			
	527190	sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	128,77 €	500,00 €	500,00 €
	529100	sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe			128,77 €	500,00 €	500,00 €

Ausgabenzusammenstellung Jugendhilfehaushalt 2021

Produkt	Konto	Bezeichnung	Ist 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021
36362000 Projekt Elterntalk (i.R. d. Fachst. Fam.bildung)					
	527199	sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	0,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
Summe			0,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
36390010 Amt für Jugend und Familie					
	527190	Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsauszahlungen	2.966,64 €	30.000,00 €	5.000,00 €
	531800	Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche	1.747,58 €	18.000,00 €	3.000,00 €
	543126	Gerichts-, Anwalts-, Notar- und Gerichtsvollzieher- und ähnliche Kosten einschließlich Nebenkosten	0,00 €	300,00 €	300,00 €
	543130	Aufwendungen für Sachverständige und Prozesse in besonderen Geschäftsfällen	60,40 €	3.500,00 €	2.000,00 €
	543190	sonstige Geschäftsaufwendungen	0,00 €	100,00 €	100,00 €
	543231	Gerichts-, Anwalts-, Notar- und Gerichtsvollzieherkosten usw.	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	543900	sonstige Geschäftsaufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe			4.774,62 €	51.900,00 €	10.400,00 €
36390020 Verwaltung der Jugendhilfe					
	527190	sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	303,45 €	1.000,00 €	1.000,00 €
	543126	Gerichts-, Anwalts-, Notar- und Gerichtsvollzieherkosten usw.	1.243,39 €	5.000,00 €	5.000,00 €
	543130	Aufwendungen für Sachverständige und Prozesse in besonderen Geschäftsfällen	0,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
Summe			1.546,84 €	7.000,00 €	7.000,00 €
36390030 Amt für Jugend und Familie, FB31c - Verwaltungsaufgaben					
	527190	Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	5.084,92 €	7.000,00 €	7.000,00 €
Summe			5.084,92 €	7.000,00 €	7.000,00 €
36610000 Einrichtungen der Jugendarbeit - Spielmobil					
	525100	Aufwendungen für die Haltung von Fahrzeugen	3.757,01 €	4.500,00 €	4.500,00 €
	527190	sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	4.975,83 €	10.000,00 €	14.000,00 €
	529100	sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	0,00 €	500,00 €	0,00 €
Summe			8.732,84 €	15.000,00 €	18.500,00 €
36730000 Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe □ Kreisjugendring					
	531800	Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche	275.700,00 €	294.800,00 €	294.800,00 €
	545800	Erstattungen an sonstige übrige Bereiche	2.299,52 €	18.000,00 €	18.000,00 €
Summe			277.999,52 €	294.800,00 €	312.800,00 €
36720001 Einrichtungen der Familienhilfe - Familienstützpunkt					
	527190	Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	658,45 €	0,00 €	0,00 €
	545200	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden	28.753,64 €	65.000,00 €	90.000,00 €
	545800	Zuweisungen für laufende Zwecke an übrigen Bereich	51.427,69 €	60.000,00 €	70.000,00 €
Summe			80.181,33 €	125.000,00 €	160.000,00 €

Ausgabenzusammenstellung Jugendhilfehaushalt 2021

Produkt	Konto	Bezeichnung	Ist 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021
36730003		Netzwerk frühe Hilfen			
	527199	sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	0,00 €	80.000,00 €	0,00 €
Summe			0,00 €	80.000,00 €	0,00 €
36312001		Präventionsnetzwerk Radikalisierung			
	527190	sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	1.272,44 €	10.000,00 €	10.000,00 €
Summe			1.272,44 €	10.000,00 €	10.000,00 €
36790000		Vertiefte Berufsförderung an Mittelschulen			
	531200	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden	239.541,92 €	290.000,00 €	0,00 €
	531300	Zuweisungen für laufende Zwecke an Zweckverbände und dgl.	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	531700	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	0,00 €	90.000,00 €	0,00 €
Summe			239.541,92 €	380.000,00 €	0,00 €
Gesamtausgaben			13.567.329,05 €	16.831.950,00 €	16.619.950,00 €

Einnahmenezusammenstellung Jugendhilfehaushalt 2021

Produkt	Konto	Bezeichnung	Ist 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021
36110000 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§ 22 SGB VIII)					
	414100	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke vom Land	173.247,41 €	160.000,00 €	170.000,00 €
	414200	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke von Gemeinden (GV)	119.853,93 €	120.000,00 €	120.000,00 €
	421120	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz außerhalb von Einrichtungen - örtlicher Träger	- €	- €	- €
	421550	Rückzahlung gewährter Hilfe außerhalb von Einrichtungen (nur Darlehenszinsen) - örtlicher Träger	1.080,00 €	- €	- €
	422120	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz in Einrichtungen - örtlicher Träger	- €	- €	- €
	422520	Rückzahlung gewährter Hilfen (einschließlich Zinsen von Darlehen) in Einr. - örtlicher Träger	85.055,52 €	- €	- €
	432100	Benutzungsgebühr u.ä. Entgelte	162.325,00 €	150.000,00 €	150.000,00 €
Summe			541.561,86 €	430.000,00 €	440.000,00 €
36210000 Außerschulische Jugendbildung					
	446100	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	1.505,00 €	2.500,00 €	2.000,00 €
	448200	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen	- €	3.000,00 €	1.000,00 €
Summe			1.505,00 €	5.500,00 €	3.000,00 €
36230000 Internationale Jugendarbeit (§ 11 Abs. 3 SGB VIII)					
	414000	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke vom Bund	- €	8.500,00 €	5.700,00 €
	414700	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke von privaten Unternehmen	- €	- €	- €
	421120	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz außerhalb von Einrichtungen - örtlicher Träger	- €	- €	- €
	446100	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	7.680,00 €	1.000,00 €	14.300,00 €
Summe			7.680,00 €	9.500,00 €	20.000,00 €
36250001 Sonst. Jugendarbeit, Ferienpass und Ferienmaßnahmen					
	414400	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke vom sonstigen öffentlichen Bereich	- €	4.000,00 €	- €
	421120	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz außerhalb von Einrichtungen - örtlicher Träger	2.830,00 €	- €	1.500,00 €
	446100	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	13.209,00 €	15.000,00 €	14.000,00 €
	448100	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Land	- €	- €	- €
	448200	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden (GV)	23.333,80 €	35.000,00 €	30.000,00 €
Summe			39.372,80 €	54.000,00 €	45.500,00 €
36311001 Jugendsozialarbeit an Schulen					
	414100	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke vom Land	- €	16.360,00 €	- €
Summe			- €	16.360,00 €	- €
36322000 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII)					
	421550	Rückzahlung gewährter Hilfe außerhalb von Einrichtungen (nur Darlehenszinsen) - örtlicher Träger	534,55 €	1.000,00 €	1.000,00 €
Summe			534,55 €	1.000,00 €	1.000,00 €
36323000 Gemeinsame Unterbringung von Müttern/Vätern mit ihren Kindern (§ 19 SGB VIII)					
	421550	Rückzahlung gewährter Hilfe außerhalb von Einrichtungen (nur Darlehenszinsen) - örtlicher Träger	- €	- €	- €
	422120	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz in Einrichtungen - örtlicher Träger	176.085,95 €	1.000,00 €	50.000,00 €
	422320	Leistungen von Sozialleistungsträgern (ohne Pflegeversicherung) in Einrichtungen - örtlicher Träger	119.523,96 €	10.000,00 €	50.000,00 €
	448201	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Bezirk	195.690,75 €	430.000,00 €	430.000,00 €
Summe			491.300,66 €	441.000,00 €	530.000,00 €

Einnahmenezusammenstellung Jugendhilfehaushalt 2021

Produkt	Konto	Bezeichnung	Ist 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021
36326000 Koordinierende Kinderschutzstelle (KOKI)					
	414000	Zuweisungen und Zuschüsse f. lfd. Zwecke vom Bund	- €	24.750,00 €	- €
	448200	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden	- €	- €	- €
Summe			- €	24.750,00 €	- €
36333000 Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)					
	421120	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz außerhalb von Einrichtungen - örtlicher Träger	- €	- €	- €
	448200	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden (GV)	36.001,90 €	10.000,00 €	10.000,00 €
Summe			36.001,90 €	10.000,00 €	10.000,00 €
36334000 Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII)					
	421510	Rückz. gewährter Hilfen (einschl. Zinsen von Darl.) außerhalb von Einr. - überörtlicher Träger	- €	- €	- €
	421520	Rückz. gewährter Hilfen (einschl. Zinsen von Darl.) außerhalb von Einr. - örtlicher Träger	5.641,00 €	5.000,00 €	- €
	448200	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden (GV)	16.534,75 €	15.000,00 €	15.000,00 €
	448201	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Bezirk	15.572,80 €	10.000,00 €	10.000,00 €
Summe			37.748,55 €	30.000,00 €	25.000,00 €
36335000 Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)					
	422520	Rückzahlung gewährter Hilfen in Einrichtungen (nur Darlehenszinsen) - örtlicher Träger	- €	- €	- €
	448200	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden (GV)	22.503,18 €	- €	- €
Summe			22.503,18 €	- €	- €
36336000 Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)					
	422120	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz in Einrichtungen - örtlicher Träger	14.254,54 €	10.000,00 €	- €
	422520	Rückzahlung gewährter Hilfen	567,48 €	- €	- €
	448200	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden (GV)	51.430,14 €	30.000,00 €	50.000,00 €
Summe			66.252,16 €	40.000,00 €	50.000,00 €
36337000 Pflegekinderwesen (Vollzeitpflege) einschl. Sonderpflege (§ 33 SGB VIII)					
	421120	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz außerhalb von Einrichtungen - örtlicher Träger	46.109,31 €	60.000,00 €	60.000,00 €
	421220	Übergel. Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtl. Unterhaltsverpfl. a.v.E - örtlicher Träger	1.011,10 €	- €	- €
	421320	Leistungen von Sozialleistungsträgern (ohne Pflegevers.) außerhalb von Einr. - örtlicher Träger	87.120,55 €	90.000,00 €	90.000,00 €
	421550	Rückz. Gewährter Hilfen außerhalb von Einr.	5.347,91 €	- €	- €
	448200	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden (GV)	602.354,66 €	400.000,00 €	400.000,00 €
	448201	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Bezirk	69.677,88 €	15.000,00 €	15.000,00 €
Summe			811.621,41 €	565.000,00 €	565.000,00 €
36338000 Heimerziehung und Erziehung in einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34 SGB VIII)					
	422120	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz in Einrichtungen - örtlicher Träger	62.969,92 €	90.000,00 €	90.000,00 €
	422320	Leistungen von Sozialleistungsträgern (ohne Pflegeversicherung) in Einrichtungen - örtlicher Träger	104.735,58 €	100.000,00 €	100.000,00 €
	422520	Rückzahlung gewährter Hilfen	63.380,56 €	- €	- €
	448100	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Land	65.475,04 €	60.000,00 €	60.000,00 €
	448200	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden (GV)	317.394,42 €	200.000,00 €	300.000,00 €
	448201	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Bezirk	2.979.528,65 €	1.800.000,00 €	1.800.000,00 €
Summe			3.593.484,17 €	2.250.000,00 €	2.350.000,00 €

Einnahmenezusammenstellung Jugendhilfehaushalt 2021

Produkt	Konto	Bezeichnung	Ist 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021
36341000 Hilfen für junge Volljährige (§ 41, 34 SGB VIII)					
	421320	Leistungen von Sozialleistungstr (ohne Pflegevers.) außerhalb von Einr. - örtlicher Träger	434,32 €	1.000,00 €	1.000,00 €
	422120	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz in Einrichtungen - örtlicher Träger	815,58 €	5.000,00 €	5.000,00 €
	422320	Leistungen von Sozialleistungsträgern (ohne Pflegeversicherung) in Einrichtungen - örtlicher Träger	1.757,88 €	10.000,00 €	10.000,00 €
	422520	Rückzahlung gewährter Hilfen (einschließlich Zinsen von Darlehen) in Einr. - örtlicher Träger	- €	- €	- €
	448100	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Land	2.780,25 €	10.000,00 €	10.000,00 €
	448201	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Bezirk	282.639,74 €	250.000,00 €	250.000,00 €
Summe			288.427,77 €	276.000,00 €	276.000,00 €
36341001 Hilfen für junge Volljährige (§ 41 i.V.m. § 33 SGB VIII)					
	421120	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz außerhalb von Einrichtungen - örtlicher Träger	2.215,32 €	5.000,00 €	5.000,00 €
	421320	Leistungen von Sozialleistungsträgern (ohne Pflegeversicherung) in Einrichtungen - örtlicher Träger	16.495,88 €	10.000,00 €	15.000,00 €
	448200	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden (GV)	632,91 €	10.000,00 €	10.000,00 €
	448201	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Bezirk	15.732,79 €	- €	- €
Summe			35.076,90 €	25.000,00 €	30.000,00 €
36341003 Hilfen für junge Volljährige (§ 41 i.V.m. § 35a SGB VIII)					
	422120	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz in Einrichtungen - örtlicher Träger	21.388,53 €	26.000,00 €	25.000,00 €
	422320	Leistungen von Sozialleistungsträgern (ohne Pflegeversicherung) in Einrichtungen - örtlicher Träger	9.184,06 €	15.000,00 €	15.000,00 €
	422520	Rückzahlung gewährter Hilfen	- €	- €	- €
	448100	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Land	7.460,07 €	8.000,00 €	8.000,00 €
	448200	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden (GV)	- €	- €	- €
	448201	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Bezirk	12.433,45 €	14.000,00 €	14.000,00 €
Summe			50.466,11 €	63.000,00 €	62.000,00 €
36341005 Hilfen für junge Volljährige (§ 41 i.V.m. § 30 SGB VIII)					
	421550	Rückzahlung gewährter Hilfe außerhalb von Einrichtungen (nur Darlehenszinsen) - örtlicher Träger	1.628,28 €	- €	- €
	448200	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden (GV)	- €	- €	- €
	448201	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Bezirk	132.882,61 €	100.000,00 €	100.000,00 €
Summe			134.510,89 €	100.000,00 €	100.000,00 €
36342000 Inobhutnahme, Notaufnahme (§ 42 SGB VIII)					
	421120	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz außerhalb von Einrichtungen - örtlicher Träger	413,22 €	1.000,00 €	- €
	422120	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz in Einrichtungen - örtlicher Träger	5.317,73 €	1.000,00 €	- €
	448200	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden (GV)	- 12.256,27 €	- €	- €
	448201	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Bezirk	281.265,76 €	225.000,00 €	225.000,00 €
Summe			274.740,44 €	227.000,00 €	225.000,00 €

Einnahmenezusammenstellung Jugendhilfehaushalt 2021

Produkt	Konto	Bezeichnung	Ist 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021
36342001 § 42a SGB VIII (Vorläufige Inobhutnahme)					
	421520	Rückz. Gewährter Hilfen	- €	- €	- €
	448201	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Bezirk	6.875,86 €	30.000,00 €	30.000,00 €
Summe			6.875,86 €	30.000,00 €	30.000,00 €
36343000 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) ambulant und stationär					
	421550	Rückzahlung gewährter Hilfe außerhalb von Einrichtungen (nur Darlehenszinsen) - örtlicher Träger	4.396,11 €	- €	- €
	422120	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz in Einrichtungen - örtlicher Träger	24.559,67 €	50.000,00 €	50.000,00 €
	422320	Leistungen von Sozialleistungsträgern (ohne Pflegeversicherung) in Einrichtungen - örtlicher Träger	15.114,26 €	15.000,00 €	15.000,00 €
	448100	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Land	8.640,88 €	10.000,00 €	10.000,00 €
	448200	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden (GV)	28.216,03 €	15.000,00 €	15.000,00 €
	448201	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Bezirk	14.401,48 €	15.000,00 €	15.000,00 €
Summe			95.328,43 €	105.000,00 €	105.000,00 €
36352000 Adoptionsvermittlung					
	431100	Verwaltungsgebühren	2.400,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €
Summe			2.400,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €
36362000 Projekt "Elterntalk", Aufg. der Regionalbeauftragten					
	448100	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Land	- €	4.800,00 €	- €
Summe			- €	4.800,00 €	- €
36390010 Amt für Jugend und Familie, FB 31 a - Verwaltungsaufgaben					
	413110	Überlassung des Kostenaufkommens des staatlichen Landratsamtes (Art. 7 (2) FAG)	- €	20,00 €	20,00 €
	413900	Überlassung des Aufkommens der Verwarnungsgelder und Geldbußen	492,48 €	500,00 €	500,00 €
	414200	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbänden (GV)	12.712,19 €	10.000,00 €	10.000,00 €
	414400	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke von der gesetzlichen Sozialversicherung	2.417,80 €	- €	- €
	414800	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke von übrigen Bereichen	- €	2.500,00 €	2.500,00 €
	432100	Benutzungsgebühr und ähnliche Entgelte	25,00 €	- €	- €
	446100	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	- €	100,00 €	100,00 €
	448200	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden	- €	100,00 €	100,00 €
	448700	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von privaten Unternehmen	1.131,63 €	100,00 €	100,00 €
	448800	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von übrigen Bereichen	- €	100,00 €	100,00 €
Summe			16.779,10 €		13.420,00 €
36390020 Verwaltung der Jugendhilfe, FB 31 b - Verwaltungsaufgaben					
	414100	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke vom Land	78.853,90 €	- €	- €
	446100	sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	- €	- €	- €
	448100	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Land	1.323,00 €	- €	- €
Summe			80.176,90 €	- €	- €

Einnahmenezusammenstellung Jugendhilfehaushalt 2021

Produkt	Konto	Bezeichnung	Ist 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021
36390030		Amt für Jugend und Familie, FB31c - Verwaltungsaufgaben			
	414100	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke vom Land	- €	6.140,00 €	- €
Summe			- €	6.140,00 €	- €
3672001		Einrichtungen der Familienhilfe - Familienstützpunkt			
	414100	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke vom Land	43.860,00 €	48.000,00 €	4.500,00 €
Summe			43.860,00 €	48.000,00 €	4.500,00 €
36730003		Netzwerk frühe Hilfen			
	414100	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke vom Land	- €	70.000,00 €	- €
Summe			- €	70.000,00 €	- €
36312001		Praventionsnetzerk Radikalisierung			
	414100	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke vom Land	6.379,97 €	8.300,00 €	25.000,00 €
Summe			6.379,97 €	8.300,00 €	25.000,00 €
Gesamteinnahmen			6.710.078,16 €	4.841.550,00 €	4.911.620,00 €



LANDRATSAMT WÜRZBURG

Jugendhilfe- haushalt 2021



1. Rückblick auf die vorangegangenen 10 Jahre

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsplan	Rechnungsergebnis
Ausgaben	8.416.900,00 €	7.354.253,09 €
Einnahmen	1.287.500,00 €	1.600.352,27 €
Nettoaufwand	7.129.400,00 €	5.753.900,82 €

Haushaltsjahr 2012	Haushaltsplan	Rechnungsergebnis
Ausgaben	8.656.300,00 €	7.370.375,53 €
Einnahmen	1.221.300,00 €	1.703.621,97 €
Nettoaufwand	7.435.000,00 €	5.666.753,56 €

Haushaltsjahr 2013	Haushaltsplan	Rechnungsergebnis
Ausgaben	8.973.050,00 €	7.933.004,65 €
Einnahmen	1.263.460,00 €	1.832.682,19 €
Nettoaufwand	7.709.590,00 €	6.100.322,46 €

Haushaltsjahr 2014	Haushaltsplan	Rechnungsergebnis
Ausgaben	8.843.600,00 €	8.405.201,60 €
Einnahmen	1.425.050,00 €	1.324.033,50 €
Nettoaufwand	7.418.550,00 €	7.081.168,10 €

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsplan	Rechnungsergebnis
Ausgaben	11.036.330 €	9.815.524,06 €
Einnahmen	3.193.820 €	2.044.394,14 €
Nettoaufwand	7.842.510 €	7.771.129,92 €

Haushaltsjahr 2016	Haushaltsplan	Rechnungsergebnis
Ausgaben	10.887.790 €	11.590.655,68 €
Einnahmen	3.046.400 €	3.904.921,02 €
Nettoaufwand	7.841,390 €	7.685.734,66 €

Haushaltsjahr 2017	Haushaltsplan	Rechnungsergebnis
Ausgaben	12.468.000 €	12.977.435,40 €
Einnahmen	3.501.000 €	4.727.104,47 €
Nettoaufwand	8.967.000 €	8.250.330,93 €

Haushaltsjahr 2018	Haushaltsplan	Rechnungsergebnis
Ausgaben	13.647.850 €	13.547.242,02 €
Einnahmen	3.753.500 €	3.733.581,59 €
Nettoaufwand	9.895.350 €	9.813.771,43 €

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsplan	Rechnungsergebnis
Ausgaben	15.753.950 €	13.567.329,05 €
Einnahmen	4.494.930 €	6.710.078,16 €
Nettoaufwand	11.259.020 €	6.857.250,89 €

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsplan	Rechnungsergebnis*
Ausgaben	16.831.950 €	
Einnahmen	4.841.550 €	
Nettoaufwand	11.990.400 €	

*Da das Haushaltsjahr 2020 noch nicht abgeschlossen ist, lässt sich noch keine Aussage treffen, wie sich letztendlich die Jahresrechnung darstellen wird.

2. Überblick über den Entwurf des Haushaltsplanes 2021

	2020	2021	Differenz €	Differenz %
Ausgaben	16.831.950 €	16.619.950 €	- 212.000 €	- 1,26 %
Einnahmen	4.841.550 €	4.911.620 €	70.070 €	1,45 %
Nettobelastung	11.990.400 €	11.708.330 €	- 282.070 €	-2,35 %

Seit dem Haushaltsjahr 2015 sind Ausgaben und Einnahmen, die hinsichtlich Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) und in Fortsetzung als Hilfe für junge Volljährige zu erwarten sind, berücksichtigt. In diesen Fällen erfolgt eine Kostenerstattung durch den überörtlichen Träger. Die Fallzahlen sind hier in den letzten Monaten deutlich zurückgegangen. Auf Grund der politischen Diskussionen bleibt hier abzuwarten, wie sich die Fallzahlen weiterentwickeln. Die Haushaltsansätze, der relevanten Hilfen für umA, werden deshalb unverändert in das Haushaltsjahr 2021 übernommen.

Ab dem Jahr 2021 entfällt im Jugendhilfehaushalt der Ansatz der „vertieften Berufsorientierung“. Diese Aufgabe wurde per Kreistagsbeschluss den Sozialen Leistungen zugeordnet und wird künftig im Sozialhaushalt berücksichtigt.

In der Summe können die Ansätze der Jugendhilfe im Haushaltsjahr 2021 gegenüber dem Jahr 2020 relativ sowohl in den Ausgaben als auch der Einnahmen relativ stabil gehalten werden. So reduziert sich der Ansatz bei den Ausgaben um 1,26 %, während bei den Einnahmen eine Steigerung um 1,45 % zu veranschlagen ist.

2.1 Ausgaben

Wesentliche Änderungen der Ansätze:

Produkt	Bezeichnung	Ansatz 2021	Änderung zum Vorjahr
36250001	Sonstige Jugendarbeit, Ferienpass und –maßnahmen	90.000 €	- 18.000 €
36331000	§ 27 – individuelle Erziehungshilfen	155.000 €	+ 35.000 €
36332000	§ 28 – institutionelle Erziehungsberatung	895.000 €	+ 60.000 €
36336000	§ 32 – Tagesgruppe	750.000 €	- 130.000 €
36339000	§ 35 – ISE stationär + ambulant	221.500 €	+ 197.500 €
36343001	§ 35a – teilsationär	135.000 €	+ 125.000 €

Die Ansatzserhöhungen beruhen im Wesentlichen auf einer Anpassung an die tatsächlichen Bedarfe und Gegebenheiten. Gerade die individuellen Erziehungshilfen, insbesondere die Familienhilfe (§ 27 SGB VIII) sind oftmals notwendig, aber auch ausreichend um aufwändigere und damit kostenintensivere Hilfen zu vermeiden.

Die vertraglich festgelegte turnusmäßige Überprüfung der Inanspruchnahme der Erziehungsberatungsstellen durch Einwohner des Landkreises und der Stadt Würzburg erfordert eine Neuverteilung der Finanzierung zwischen Stadt und Landkreis Würzburg. Auf Grund der durchschnittlich höheren Inanspruchnahme durch Landkreisbewohner entfällt bei der institutionellen Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) ein höherer Finanzierungsanteil auf den Landkreis Würzburg.

Die deutlichen Ansatzsteigerungen der Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) sowie der teilstationären Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII bedingen sich durch rechtliche Zuordnung der Hilfearten. So werden vermehrt teilstationäre Hilfen in einer Tagesgruppe gem. § 32 SGB VIII bei Vorliegen der Tatbestände nach § 35a SGB VIII verbeschieden. Ebenso sind bei entsprechenden Tatbestandsmerkmalen stationäre und ambulante Hilfen nach § 35 SGB zu verbeschieden, statt nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung) oder § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand).

Weitere Erhöhungen der Ansätze bei einzelnen Produkten sind in allgemeinen Kostensteigerungen bedingt.

Zusammengefasst nach Schwerpunkten ergeben sich folgende Änderungen:

	Ergebnis 2018 Ausgaben	Ergebnis 2019 Ausgaben	Ansatz 2021 Ausgaben	Veränderung Ansatz in %
KiTa, Tagespflege (§ 90 Abs. 3 SGB VIII)	475.753,73 €	351.370,13 €	517.000,00 €	- 16,21 %
Qualifizierte Tagespflege	455.051,37 €	607.490,02 €	667.500,00 €	17,72 %
Gemeinsame Wohnform (§ 19 SGB VIII)	366.645,98 €	747.160,32 €	900.000,00 €	0,00 %
Hilfen zur Erziehung (§§ 27 – 35 SGB VIII)	8.026.443,05 €	7.943.444,85 €	9.321.500,00 €	0,74 %
Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)	471.147,63 €	337.728,49 €	720.000,00 €	0,70 %
Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII)	1.146.513,28 €	1.181.758,78 €	1.645.000,00 €	8,87 %
Eingliederungshilfen junge Volljährige (§ 41, 35a SGB VIII)	347.088,05 €	284.549,84 €	451.000,00 €	0,00 %
Beratungsstellen	708.310,82 €	752.637,05 €	895.000,00 €	7,19 %
Jugendsozialarbeit, Streetwork, JaS	222.277,52 €	256.363,55 €	283.500,00 €	0,00 %
Jugend-/Familienarbeit inkl. KJR, Jugendaustausch	476.563,88 €	563.200,00 €	695.400,00 €	5,78 %

2.2 Einnahmen

Auf der Seite der Einnahmen spiegeln sich insbesondere die Fallzahlen der stationären Hilfen wider. Einnahmen sind aus Kostenbeiträgen sowohl aus Einkommen als auch aus Kindergeld sowie aus der Erstattung zweckgleicher Leistungen wie BAföG, BAB oder Renten zu verbuchen. Ein erheblicher Anteil der Einnahmen ist aus der Kostenerstattung für Hilfen an unbegleitete minderjährige Ausländer bzw. junge ausländische Volljährige zu berücksichtigen.

Entwicklung des Jugendhilfehaushaltes seit 2000

